

Tierschutz

Anspruch – Verantwortung – Realität



1. Tagung der Plattform
Österreichische TierärztInnen für Tierschutz



Plattform **Ö**sterreichische **T**ierärztInnen für **T**ierschutz

Veranstalter der Tagung



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte
Sektion Tierhaltung & Tierschutz
Veterinärplatz 1, A-1210 Wien



Österreichischer Verband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte
Martiniweg 3, 8230 Hartberg



VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
KLEINTIERMEDIZINER

Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner
z.Hd. Herrn Dr. Josef Schlederer
Mareckai 10, 8700 Leoben

Finanzielle Unterstützung der Tagung

- ROYAL CANIN Österreich GmbH, 1140 Wien
- RICHTER PHARMA AG, 4600 Wels
- PRO ZOON Pharma GmbH, A-4600 Wels
- VETMEDUNI Vienna, 1210 Wien

Impressum:

Herausgeber:	Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte; Johannes Baumgartner & Daniela Lexner
ISBN	978-3-9502915-0-6
Für den Inhalt verantwortlich:	Die AutorInnen
Redaktion und Layout:	Johannes Baumgartner
Druck, Verlag und ©2010:	Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte
Diesen Band folgendermaßen zitieren:	Tierschutz: Anspruch – Verantwortung – Realität. Tagungsbericht der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz, Wien 2010

Tierschutz

Anspruch – Verantwortung – Realität

**1. Tagung der Plattform
Österreichische TierärztInnen für Tierschutz**

06. Mai 2010

Veterinärmedizinische Universität Wien

Inhaltsverzeichnis

Die Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz (ÖTT)	1
Rudolf Winkelmayr	
Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)	3
Thomas Blaha	
Die Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN)	5
Andreas Steiger	
Grundfragen der Tierethik	7
Peter Kampits	
Kognition und Emotion bei Tieren	9
Hanno Würbel	
Fünf Jahre Tierschutzgesetz – eine Bestandsaufnahme	17
Regina Binder	
Vollziehung des Tierschutzrechts: Erwartungen – Probleme – Lösungen	25
Holger Herbrüggen	
Tierschutzgesetz – Zukunftsperspektiven aus der Sicht des BMG	35
Ulrich Herzog	
Die Rolle des Tierarztes im Tierschutz.....	37
Josef Troxler	
Tierschutzrelevante Probleme in der Kleintierpraxis	41
Edi Fellingner	
Tierärztliche Überlegungen zur Ferkelkastration.....	47
Johannes Baumgartner	

Die Plattform „Österreichische TierärztInnen für Tierschutz“ (ÖTT)

R. WINKELMAYER, Sprecher der Plattform

Tierschutz ist insbesondere in Europa in den letzten Jahrzehnten zu einer gewaltigen gesellschaftspolitischen Bewegung geworden. So erfreulich dieser Trend ist, so notwendig ist es auch, das Thema zu professionalisieren. Es darf nicht alleine der Politik oder wohlmeinenden Laien überlassen werden. Unser Ansatz dazu ist, die Kräfte derjenigen Fachleute zu bündeln, die sich mit dem Thema Tierschutz (haupt-)beruflich beschäftigen. Da der tierärztliche Berufsstand besonders dazu berufen ist, das Anliegen des Tierschutzes wahrzunehmen (Diagnose von Schmerzen, Leiden, Schäden), liegt es nahe, dass die Bündelung der Kräfte zunächst von jenen drei tierärztlichen Organisationen ausgeht, die sich bislang schon (unter anderem) mit Tierschutz befasst haben, nämlich der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK), der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte (ÖGT) und dem Österreichischen Verband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzten (ÖVA). Ähnliche Zusammenschlüsse gibt es ja bereits in Deutschland und der Schweiz. Mittelfristiges Ziel ist es, einen Zusammenschluss im gesamten deutschsprachigen Raum zu erreichen, um die Entwicklung des Tierschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, aber auch diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit voran zu treiben. Selbstverständlich werden auch Vertreter anderer Disziplinen, insbesondere Biologen, Philosophen und Rechtswissenschaftler, zur Mitarbeit eingeladen, da deren Beiträge nicht nur für eine ganzheitliche Sichtweise, sondern auch für die praxisorientierte Umsetzung des Tierschutzes unverzichtbar sind.

Vor allem die Erkenntnisse der Evolutionsbiologie und der Kognitionsforschung lassen uns die nicht-menschlichen (tierlichen) Mitlebewesen zunehmend in einem anderen Licht erscheinen. Das anthropozentrische Weltbild lieferte lange Zeit mit seinem biblischen Auftrag des „Dominium terrae“ eine einfache Rechtfertigung für jegliche Ausbeutung der Tier- und Umwelt („Brachial-Anthropozentrismus“). Eine Sonderstellung der Menschen gegenüber den Tieren ist aus evolutionsbiologischer Sicht aber bloß Metaphysik bzw. Illusion (FRANZINELLI, 2000).

Auch wenn ein Umdenken unbequem und mühsam ist, bleibt es niemandem, der dieses Thema ernsthaft mitdiskutieren will, erspart, denn eine weltanschauliche Grundsatzanalyse gehört zum intellektuellen Leben (KANITSCHIEDER, 2008). Der bekannte Aphorismus aus Adornos *Minima Moralia*: "Es gibt kein richtiges Leben im falschen" (ADORNO, 1951) kann hier sinngemäß verwendet werden: „Es gibt keinen richtigen Tierschutz im falschen Weltbild!“

Zur tierethischen Basis meint der Moraltheologe Rosenberger:

In allen neuen Ansätzen der Tierethik, die über den Empirismus der utilitaristischen Herangehensweise hinausreichen, die also im eigentlichen Sinn „ontologische“ oder „transzendente“ Ansätze sind, wird dem Tier ein „intrinsischer Wert“, d.h. ein „Eigenwert“ oder auch eine „geschöpfliche Würde“ zuerkannt. Denn das Tier ist ein eigenständiges „Subjekt eines Lebens“, es hat als solches einen Wert, weil es eigene Fähigkeiten und Möglichkeiten besitzt, es ist wertvoll, weil es selbst Wertungen vollziehen kann und bestimmte Dinge für sich als gut betrachtet, andere nicht, und es besitzt in analogem Sinne so etwas wie Freiheit und Autonomie (ROSENBERGER, 2008).

Prinzipiell stehen also den menschlichen Interessen die Interessen der Tiere (als moralische Objekte, die einen intrinsischen Wert haben) nach Freiheit von Schmerzen, Leiden und Schäden sowie nach Leben und Selbstentfaltung gegenüber. Dem Menschen bleibt natürlich die faktische Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit es für notwendig erachtet wird, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, wobei der Tod den größtmöglichen Schaden darstellt, der einem Lebewesen zugefügt werden kann. Diese Entscheidungsfreiheit nützt er derzeit auch (noch) weidlich aus - insbesondere in den verschiedenen Formen der Intensivtierhaltungen. Denken wir beispielsweise nur an die

Tötung von Millionen von männlichen Eintagskücken bei der „Legehennenproduktion“! Immer mehr Menschen ist dieses Vorgehen aber zunehmend schwerer vermittelbar!

Der Denkansatz eines Vertreters des evolutionären Humanismus dazu lautet: „Füge nichtmenschlichen Lebewesen nur so viel Leid zu, wie dies für den Erhalt deiner Existenz unbedingt erforderlich ist (SCHMIDT-SALOMON, 2006)!“

Die 1. Tagung der Plattform „Österreichische TierärztInnen für Tierschutz“ mit dem Thema „Tierschutz: Anspruch – Verantwortung – Realität“ versucht einen Beitrag dazu zu leisten, den Anforderungen des Tierschutzes aus einem zeitgemäßen Humanismus* heraus näher zu kommen. Die angestrebte, breite Zusammenarbeit in Österreich und in der Folge im deutschsprachigen Raum ist ein zukunftsweisender Schritt in Richtung Weiterentwicklung des Tierschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren konsequenter philosophischer Interpretation im Sinne einer anwendbaren Ethik!

* Der Begriff „zeitgemäßer Humanismus“ bringt zum Ausdruck, dass wir zwar letztlich immer unserer menschlichen Perspektive verhaftet bleiben und es stets der Mensch ist, der die Beziehung zu nichtmenschlichen Tieren gestaltet, dass wir dabei aber den Tieren gegenüber prinzipiell mit Rücksicht, Respekt und Verantwortung zu agieren haben. Das Anliegen des humanistischen Denkens darf nicht an der Grenze des Menschlichen enden.

Literatur

Adorno, Th. W. (1951): Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben (Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 2000).

Franzinelli, E. (2000): Haben wir moralische Pflichten gegenüber Tieren. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Archivnummer: V97548, ISBN: 978-3-638-96000-7.

Kanitscheider, B. (2008): Entzauberte Welt. Über den Sinn des Lebens in uns selbst.

Schmidt-Salomon, M. (2006): Manifest des evolutionären Humanismus. Plädoyer für eine zeitgemäße Leitkultur. Alibri Verlag Aschaffenburg.

Anschrift des Verfassers:

wHR Prof. Dr. Rudolf WINKELMAYER,
Dipl.ECVPH. Amtstierarzt und prakt. Tierarzt
Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L
A-2460 Bruck a.d.L.
E-Mail: Rudolf.Winkelmayer@noel.gv.at

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

T. BLAHA, TVT-Vorsitzender

In der 1985 gegründeten „Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.“ (TVT) haben sich mittlerweile nahezu 900 Tierärztinnen und Tierärzte zusammengeschlossen, denen der Tierschutz ein besonderes Anliegen ist. Durch Stellungnahmen, Merkblätter und Checklisten werden Behörden und politische Gremien aus tierärztlicher Sicht zur permanenten Verbesserung des Tierschutzes beraten. Die TVT setzt sich für die konsequente und fachgerechte Umsetzung geltender Gesetze und Verordnungen ein und arbeitet an deren Weiterentwicklung mit. Damit versteht sich die TVT insbesondere als Sachverständigen-Partner der beruflich mit dem Tierschutz Beauftragten, also in erster Linie der amtlichen und auch immer mehr der praktizierenden Tierärzte.

Die vier wichtigsten Eckpunkte des Tierschutzverständnisses der TVT sind:

1. Die TVT ist ausschließlich einem wissenschaftlichen und damit einem evidenzbasierten Tierschutz verpflichtet.
2. Die TVT erkennt an, dass es neben dem Staatsziel Tierschutz auch andere hohe gesellschaftliche Werte gibt, die nicht immer vollständig kongruent mit den Zielen des Tierschutzes sind, d.h. die TVT ist streitbar, aber nach ethischer Abwägung auch kompromissbereit.
3. Die TVT versteht sich primär nicht als „Kämpfer“ gegen den Tierschutz verletzende Menschen, sondern als Interessenvertreter für das Tier, um das Wohlergehen von Tieren in menschlicher Obhut kontinuierlich verbessern zu helfen.
4. Die TVT ist trotz der Tatsache, dass sie eine tierärztliche Vereinigung ist, frei von tierärztlich berufspolitischem „**Fraktionszwang**“.

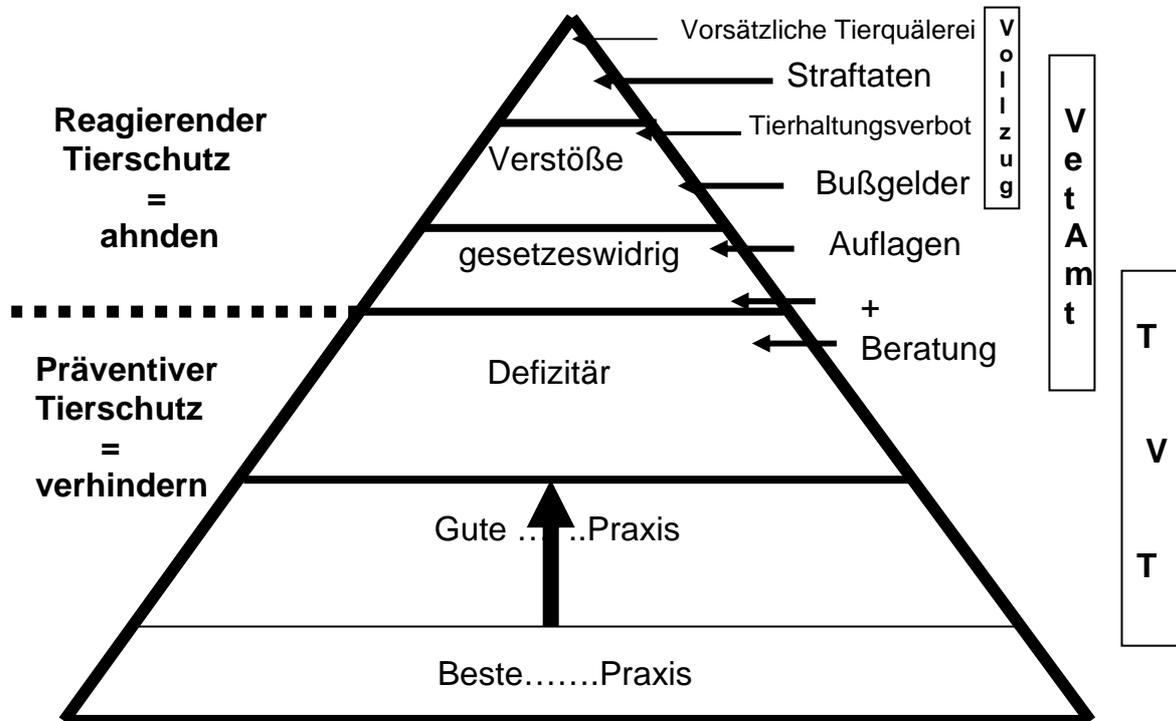
Das Grundsatzdokument der TVT, der „**Codex Veterinarius**“, 2009 aktualisiert, formuliert den ethischen Anspruch ihrer Mitglieder. Der Codex stellt eine in die Zukunft weisende Leitlinie dar, deren Befolgung als Selbstverpflichtung der TVT-Mitglieder mit der Mitgliedschaft in der TVT anerkannt wird. Die TVT ruft aber darüber hinaus alle Tierärzte dazu auf, sich die im Codex niedergelegten Grundsätze und Forderungen zu Eigen zu machen.

Um der breiten Fächerung der Tierschutzproblematik über alle Tierarten und Nutzungsarten hinweg gerecht werden zu können, hat die TVT die folgenden 10 Arbeitskreise (AK) gebildet, in denen sich Kollegen mit einschlägig-tierärztlichem Spezialwissen um die jeweiligen Tierschutzprobleme kümmern: AK 1 Nutztiere, AK 2 Kleintiere, AK 3 Betäubung und Schlachtung, AK 4 Tierversuche, AK 5 Handel und Transport, AK Wildtiere und Jagd, AK 7 Zirkus und Zoo, AK 8 Zoofachhandel und Heimtierhaltung, AK Tierschutzethik und AK 11 Pferde.¹

Neben den permanenten Arbeitskreisen hat die TVT seit Kurzem das Instrument der temporären Arbeitsgruppen eingeführt, von denen die im vorigen Jahr gegründete Arbeitsgruppe „Nutzung von Tieren im sozialen Engagement“ zurzeit besonders aktiv mit der Erarbeitung von Leitlinien für den tierschutzgerechten Umgang mit Tieren und deren sachgerechte Betreuung in den vielfältigen Formen der Nutzung von Tieren in z.B. der tiergestützten Therapie, auf den Begegnungshöfen, beim Lernen mit Tieren usw. beschäftigt ist.

¹ Der „Codex Veterinarius“ und die mittlerweile 125 Merkblätter können auf Anfrage in der Druckform von der Geschäftsstelle der TVT (Frau S. Pahlitzsch), Bramscher Allee 5, D-49565 Bramsche) erhalten oder im pdf-Format von der Homepage der TVT (www.tierschutz-tvt.de) heruntergeladen werden.

Da die TVT trotz der Tatsache, dass viele ihrer Mitglieder Amtstierärzte sind, keine amtlichen Aufgaben wahrnimmt, orientiert sich die Arbeit der TVT ganz besonders auf den präventiven Tierschutz, was mit der folgenden Graphik erläutert wird:



Die TVT versteht sich also in erster Linie als Ansprechpartner und Unterstützungsanbieter für Tierhalter und Tierärzte, die sich durch die aktive Verbesserung des Tierwohlbefindens an der qualifizierten Entwicklung eines präventiven Tierschutzes beteiligen wollen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Thomas Blaha
 Dipl. ECPHM & ECVPH
 Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
 Außenstelle für Epidemiologie
 D-49456 Bakum
 E-Mail: Thomas.Blaha@tiho-bakum.de

Die Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN)

A. STEIGER, Präsident der IGN

Die geplante vermehrte Kooperation der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz (ÖTT), der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) und der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) gibt Anlass, diese IGN kurz vorzustellen. Die IGN wurde 1978 gegründet und setzt sich zusammen aus derzeit über 100 Fachleuten, namentlich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Fachleuten der Ethologie, der Agrarwissenschaften, der Veterinärmedizin, der Ethik, der Philosophie, des Tierschutzes, der Rechtswissenschaft und der Behörden. Wer als Mitglied aufgenommen werden möchte, muss durch ein IGN-Mitglied vorgeschlagen werden.

Zielsetzung der IGN ist es, auf wissenschaftlicher Grundlage die tiergerechte Haltung, Zucht, Ernährung und Behandlung von Nutztieren zu fördern. Die IGN informiert über Fragen tiergerechter Haltung von Nutztieren durch Fachtagungen, Workshops, Publikationen, Stellungnahmen, ihre Webseite (www.ign-nutztierhaltung.ch), Internetseiten zur artgemäßen Nutztierhaltung und das 3x im Jahr erscheinende Informationsblatt „Nutztierhaltung“. Ziele bilden auch das Vermitteln zwischen Wissenschaft, Praxis, Tierschutz und Behörden sowie die jährliche Verleihung des Forschungspreises für artgemäße Nutztierhaltung. Ein wesentliches Merkmal der IGN ist, dass sie Vertretungen verschiedener Fachbereiche umfasst. Sie ist keine rein wissenschaftliche, andererseits auch keine Tierschutz-Organisation, sondern eine auf wissenschaftlicher Grundlage, unabhängig, interdisziplinär und international arbeitende und aktiv für das Wohl der Tiere wirkende Vereinigung.

Die Webseite der IGN gibt Auskunft über die Tätigkeiten, Fachtagungen, den Forschungspreis, die Informationsschrift „Nutztierhaltung“, Stellungnahmen, zwei Internetportale „Artgemäße Schweinehaltung“ und „Artgemäße Hühnerhaltung“, Publikationen, den Vorstand, die Geschäftsstelle, die Statuten und das Leitbild. Als Publikationsorgan gibt die IGN seit 1984 die kleine Zeitschrift „Nutztierhaltung“ mit früher 4, neu 3 Ausgaben pro Jahr heraus, in Druckversion und seit 1998 auch im pdf-Format. Darin werden neue wissenschaftliche Publikationen über artgerechte Nutztierhaltung aus der meist englischen Sprache übersetzt und kurz zusammengefasst.¹

Die IGN führt regelmäßig Fachtagungen zu Fragen der artgemäßen Tierhaltung, des Tierschutzes sowie des Wohlergehens und Leidens von Tieren durch, meistens in Kooperation mit anderen Institutionen bzw. mit Universitäten. Der „Forschungspreis für artgemäße Nutztierhaltung“ der IGN wird jährlich ausgeschrieben, ist mit ca. € 10.000 dotiert und richtet sich an junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die herausragende und anwendungsorientierte Arbeiten zur Förderung der artgerechten Nutztierhaltung veröffentlicht haben. Er ist der einzige seiner Art im deutschsprachigen Raum. Die Bewerbungsfrist endet jeweils im März oder April des Jahres. Das Spektrum prämierter Projekte soll künftig über die Nutztiere im engeren Sinn hinaus erweitert werden.

Die Tätigkeiten der IGN wurden wesentlich unterstützt durch die Schweisfurth-Stiftung, den Deutschen Tierschutzbund, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bonn, das Bundesamt für Veterinärwesen Bern, den Schweizer Tierschutz, den Zürcher Tierschutz, die Dr. Juliane-Müller-Stiftung, die IGN-Mitglieder-Beiträge, Vier-Pfoten International Wien und die Felix-Wankel-Stiftung Heidelberg.

Anschrift des Verfassers:

Prof. em. Dr. Andreas Steiger

CH 3001 Bern, Schweiz

E-Mail: steiger.andreas@bluewin.ch

¹ Die elektronische Version kann im Internet bestellt werden, die gedruckte Version kann grundsätzlich kostenlos angefordert werden (Lüdin AG Druckerei, Nutztierhaltung, Schützenstr. 2–6, CH 4410 Liestal, oder druckerei@luedin.ch).

Grundfragen der Tierethik

P. KAMPITS

Die Tierethik ist in den letzten Jahren zu einer wichtigen Disziplin der so genannten angewandten Ethik geworden.

Während traditionelle Ethiken mit wenigen Ausnahmen (Schopenhauer, Schweitzer) sich kaum um ethische Probleme bezüglich nichtmenschlicher Lebewesen kümmerten, ist die Tierethikdebatte in der Gegenwart in den Mittelpunkt des Interesses gerückt worden.

In meinem Beitrag sollen die wichtigsten Moraltheorien im Hinblick auf Tiere kurz dargestellt werden, wie etwa Mitleidsethik, Ethik der Fürsorge und Tugendethik.

Im Allgemeinen sind diese Theorien mit klassischen Positionen der Gegenwartsethik verschränkt, wie zum Beispiel Utilitarismus oder Kontraktualismus.

Dabei stehen vor allem Probleme des Sentientismus, der Leidensfähigkeit und des Speziesismus im Mittelpunkt.

Während die angelsächsische Tradition den Wertbegriff fokussiert, dreht sich die deutschsprachige Diskussion um Fragen der Würde.

Daneben gilt es auf die Frage, inwieweit Tiere Rechte besitzen, einzugehen und von da aus die Probleme des Tierschutzes, der Tierversuche und der Xenotransplantation zu untersuchen.

Der Konsum von Fleisch, beziehungsweise der Vegetarianismus soll ebenso beleuchtet werden wie die Probleme der Tierhaltung bei Nutztieren und der Jagd.

Anschrift des Verfassers:

Univ. Prof. Dr. Peter Kampits
Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
Universität Wien
A-1010 Wien
peter.kampits@univie.ac.at

Kognition und Emotion bei Tieren

H. WÜRBEL

Tierschutz und Ethologie, Klinikum Veterinärmedizin, Justus-Liebig-Universität Giessen, Deutschland

Die Begriffe ‚Kognition‘ und ‚Emotion‘ sind sowohl in der Debatte um unsere Haltung zu Tieren (Tierethik), als auch für die biologische Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren (Tierschutz), von herausragender Bedeutung. In der tierethischen Debatte geht es dabei in erster Linie um die Frage, inwieweit kognitive Fähigkeiten und Empfindungsfähigkeit relevante Kriterien für den moralischen Status von Tieren darstellen und damit maßgeblich sind für die ‚Rechte‘ der Tiere beziehungsweise unsere ‚Pflichten‘ Tieren gegenüber. Im biologisch begründeten Tierschutz hingegen geht es um die Frage, inwieweit kognitive Fähigkeiten und Prozesse Auskunft über die Empfindungsfähigkeit und den emotionalen Zustand von Tieren geben und damit als Indikatoren für die Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren genutzt werden können.

Kognition als Kriterium für Tierrechte

Die allen modernen Tierschutzgesetzgebungen zugrunde liegende Tierethik ist stark pathozentrisch geprägt (Würbel 2007, 2009). Diese Haltung geht auf den englischen Philosophen Jeremy Bentham zurück, der zwar in erster Linie als Begründer des klassischen Utilitarismus gilt, dessen „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ aus dem Jahr 1789 aber auch als Ursprung pathozentrischer Tierethik angesehen wird. Dort heißt es:

„The question is not, Can they reason? nor, Can they talk? but, Can they suffer?“

Der radikale Atheist Bentham kritisierte damit natürlich gleichzeitig die kirchliche Dogmatik einer Sonderstellung des Menschen im Tierreich, die auch unter Verweis auf fehlende Vernunftbegabung und Sprachfähigkeit bei Tieren untermauert wurde. Für Bentham war jedoch nicht Vernunftbegabung oder Sprachfähigkeit ausschlaggebend dafür, wer moralisches Subjekt sein soll, sondern Leidensfähigkeit. Für einen Utilitaristen, dessen Leitprinzip „das größte Glück der größten Zahl“ ist, war diese Haltung zwingend logisch. Und sie hat sich weitestgehend durchgesetzt. Bis heute sind pathozentrische Überlegungen Grundlage jedweder Tierethik geblieben. Arthur Schopenhauer führten sie 1841 zu einer anthropozentrischen Mitleidsethik (Schopenhauer 2007), Peter Singer verarbeitete sie 1979 in Anlehnung an Bentham zu einem Präferenzutilitarismus (Singer 1993), und bei Tom Regan begründen sie die Zuschreibung von Tierrechten (Regan 1983).

Es ist deshalb bemerkenswert, dass ausgerechnet Tierrechtler Benthams ikonische Aussage neuerdings umdrehen. Plötzlich geht es nicht mehr um die Frage „Can they suffer?“, sondern um die Frage „Can they reason?“. Zwar wird dabei die grundlegende Bedeutung von Empfindungsfähigkeit für die Schutzwürdigkeit von Tieren nicht bestritten, diese wird aber in gewisser Weise trivialisiert. Empfindungsfähigkeit - und damit Schutzwürdigkeit - wird nämlich dieser Argumentation zufolge grundsätzlich für alle Tiere (oder zumindest für alle Wirbeltiere) vorausgesetzt. Hinzu kommt jedoch neu die Forderung nach personalem Status und damit nach unverhandelbaren Grundrechten für bestimmte Tierarten. Aushängeschild dieser Bewegung ist das „Great Ape Project“, das eine Ausweitung des Personstatus auf alle Großen Menschenaffen (Mensch, Schimpansen, Gorillas, Orang-Utans) fordert (Cavalieri & Singer 1994). Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Thomas White in Bezug auf Delphine (2007).

Grundlage dieser Argumentation sind im Wesentlichen drei Dinge. Zum einen ist es die latente Unzufriedenheit darüber, dass sich eine pathozentrische Tierethik in der Verhinderung bzw. Minderung von zugefügten Leiden erschöpft und damit dem tierlichen Leben an sich zu wenig Gewicht beimisst. So ist beispielsweise ein Verbot *schmerzfreier* Tötung pathozentrisch nicht begründbar. Zum zweiten ist es die Feststellung, dass wir unter Menschen eine Gleichheit bezogen auf Würde und Personstatus postulieren, wonach alle Personen untereinander egalitär zu behandeln und als Gruppe *a priori* von jedweder Güterabwägung auszunehmen sind. Während im Tierversuch das Leiden von Tieren gegen

wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn abgewogen werden kann, sind verbrauchende Versuche an menschlichen Personen undenkbar. Egal, wie groß der mögliche wissenschaftliche Nutzen wäre, das Leben und die Würde menschlicher Personen sind unantastbar. Diese Sonderstellung von Menschen bezüglich Würde und Personstatus wird hinterfragt und eine Ausweitung zumindest auf gewisse Tierarten (z.B. Große Menschenaffen, Meeressäuger) gefordert. Schließlich wird vor diesem Hintergrund drittens bemängelt, dass es neben dem Personenrecht nur das Sachenrecht gibt und Tiere somit, wenn sie denn keine Personen sein können, rechtlich als Sachen *behandelt werden* müssen (selbst wenn sie rechtlich – wie z.B. in Deutschland – keine Sachen *sind*).

Der moderne Personbegriff geht auf John Locke zurück, der damit intelligente und denkende Wesen meint, die über Selbstbewusstsein, Vernunft und Reflexionsvermögen verfügen (Sturma 2003). Ausgehend von dieser Konzeption wird gefordert, dass Tiere, die uns kognitiv ähnlich sind, eine Reihe von basalen und starken Schutzrechten mit uns teilen sollen. Dieses Anliegen wird unter anderem mit Verweis auf moderne bioethische Debatten begründet, wo diskutiert wird, ob auch befruchtete Eizellen, Föten, Komatöse und geistig Schwerstbehinderte Personen sind. Dabei wird auf die ‚Gradualität‘ personaler Qualitäten sowohl bezüglich der Entwicklung (z.B. bei Foeten), als auch bezüglich individueller Unterschiede (z.B. bei geistig Schwerstbehinderten) hingewiesen. Mit eben dieser ‚Gradualität‘ begründet nun die Tierrechtsbewegung ihre Forderung nach Personenstatus für bestimmte Tiere, deren kognitive Fähigkeiten zwar nicht gleichermaßen ausgeprägt sind wie die von gesunden, adulten Menschen, sich aber nicht grundsätzlich, sondern nur graduell von diesen unterscheiden. Zentrale kognitive Fähigkeiten in diesem Zusammenhang sind u.a. die Selbsterkennung (z.B. in Spiegelexperimenten; Gallup 1970), logisches Zuordnen von Begriffen zu Dingen (z.B. fast mapping; Kaminski 2004) sowie Bewusstsein über das Wissen von sich und anderen (Theory of Mind; Tomasello et al. 2003), die zusammen Lockes Kriterien für die Charakterisierung von ‚Person‘ entsprechen (Selbstbewusstsein, Vernunft und Reflexionsvermögen).

Damit sind Erkenntnisse über Kognition und Emotion bei Tieren für die moderne Tierethik von besonderer Bedeutung. Im Vordergrund steht die Frage, welche Tiere über Empfindungsfähigkeit und Bewusstsein sowie andere ‚höhere‘ kognitive Fähigkeiten (Selbstbewusstsein, Theory of Mind, fast mapping, Empathie, etc.) verfügen. Während es dabei in erster Linie darum geht, bestimmte Fähigkeiten festzustellen, die einen Anspruch auf Tierrechte begründen, geht es beim pathozentrischen Tierschutz darüber hinaus um die Frage, wie sich Leiden und Wohlbefinden im Hinblick auf eine utilitaristische Güterabwägung quantifizieren lassen.

Kognition als Indikator für Wohlbefinden

Der Begriff ‚Wohlbefinden‘ wird in der modernen Rechtsprechung aufgrund seiner naturwissenschaftlichen Unschärfe bewusst weit gefasst. Er bezeichnet einen Zustand körperlicher (physischer) und seelischer (psychischer) Harmonie (Integrität) des Tieres in sich und mit seiner Umwelt (Hirt et al. 2007). Während Beeinträchtigungen der physischen Integrität vergleichsweise leicht über morphologische und physiologische Abweichungen von einer Norm zum Schlechteren hin feststellbar sind, stellt die Beurteilung der psychischen Integrität von Tieren eine große Herausforderung dar. Aufgrund der pathozentrischen Ausrichtung unseres Tierschutzgedankens ist sie jedoch zentral, bemisst sich die Güterabwägung auf gesellschaftspolitischer Ebene doch letztlich immer an der Erheblichkeit potentieller Leiden der Tiere (Würbel 2007, 2009).

Biologie und Veterinärmedizin sind somit aufgefordert, wissenschaftlich begründete Aussagen zur Erheblichkeit von Leiden zu machen, haben dabei allerdings ein gravierendes Problem: Die zentrale Größe, die es zu messen gilt – Leiden bzw. Wohlbefinden – ist mit naturwissenschaftlichen Methoden nicht direkt messbar. Eine erkenntnistheoretische Begründung hierfür hat der Philosoph Thomas Nagel (1974) in seinem viel beachteten Aufsatz „What is it like to be a bat?“ zusammengefasst. Leiden sind subjektive Empfindungen, und diese können nur vom empfindenden Subjekt, aus der Perspektive der

ersten Person, direkt wahrgenommen werden. Naturwissenschaft betrachtet die Dinge jedoch konsequent von außen, aus einer Perspektive der dritten Person. Deshalb lassen sich subjektive Empfindungen mit naturwissenschaftlichen Methoden aus Prinzip nicht messen.

Damit wäre die Geschichte vom Beitrag der Biologie zur Erfassung von Leiden eigentlich zu Ende. Doch seit Galileo Galilei halten es Wissenschaftler mit dessen Credo: „Messe, was messbar ist, und mache messbar, was nicht messbar ist.“ Das Mittel dazu ist der Analogieschluss, durch den Leiden zwar nicht direkt messbar werden, jedoch indirekt erschlossen und plausibel dargestellt werden können (Sambraus 1995). Der Analogieschluss bezieht sich auf den Vergleich zwischen Mensch und Tier und basiert auf drei Kriterien: auf der Ähnlichkeit der Nervensysteme, der Ähnlichkeit der Situationen und der Ähnlichkeit der Reaktionen. Demzufolge können wir bei einem Tier mit hoher Plausibilität auf Leiden schließen, wenn das Tier (1) über ein dem Menschen anatomisch und physiologisch ähnliches Nervensystem verfügt, (2) einer Situation ausgesetzt ist, die vergleichbar ist mit einer Situation, die bei uns Menschen Leiden verursacht, und (3) Reaktionen (physiologisch und im Verhalten) zeigt, die vergleichbar sind mit denen, die wir Menschen in einer vergleichbaren Situation und bei entsprechenden Leiden zeigen. Das bedeutet allerdings nicht, dass Leiden im Umkehrschluss in allen Fällen ausgeschlossen werden kann, in denen eines oder mehrere dieser drei Kriterien nicht erfüllt sind. Es bedeutet einzig, dass der Rückschluss auf Leiden in solchen Fällen weniger plausibel ist.

Die moderne Humanpsychologie liefert hierzu die nötige Grundlage, da Emotionen aus heutiger Sicht vielschichtig sind und sich neben der subjektiven Empfindung gleichzeitig physiologisch und im Verhalten äußern (Paul et al. 2005). So beinhaltet die Emotion Furcht nicht nur ein Gefühl des Grauens, sondern ebenso einen erhöhten Herzschlag, schweißnasse Handflächen, geweitete Augen und eine erhöhte Bereitschaft weg zu rennen. All dies sind adaptive Vorgänge, die in ähnlicher Form im Tierreich weit verbreitet sind. Ob sie mit subjektiven Empfindungen einher gehen, hängt jedoch vermutlich von der jeweiligen Tierart ab. Kann Empfindungsfähigkeit angenommen werden, können entsprechende Veränderungen in der Physiologie und im Verhalten der Tiere aber als Indikatoren für die damit verbundenen Empfindungen betrachtet werden.

Die objektivste Art subjektive Empfindungen zuverlässig und adäquat zu messen, würde vermutlich darin bestehen, direkte Korrelate auf der Ebene neuronaler Prozesse zu erfassen. Mit den fortschreitenden Möglichkeiten bildgebender Verfahren (PET, fMRI) rückt diese Möglichkeit auch bei Tieren zunehmend in den Bereich des Möglichen. Doch für die Beurteilung aktueller emotionaler Zustände von Tieren, sei es in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen oder im Rahmen von Tierversuchen, werden wir voraussichtlich auch in Zukunft auf weniger unmittelbare Indikatoren angewiesen sein.

Die meisten physiologischen sowie viele Verhaltensindikatoren für Leiden bei Tieren sind allerdings nur bedingt aussagekräftig. Selbst wenn sie zuverlässig ermittelt werden können, ist oft unklar, wie sie zu interpretieren sind.

Bei physiologischen Indikatoren liegt dies hauptsächlich daran, dass sie meist nicht nur in Abhängigkeit von der Valenz (angenehm – unangenehm), sondern auch in Abhängigkeit von der Intensität (hoch – niedrig) affektiver Erregung variieren können (Paul et al. 2005). Deutlich wird dies beispielsweise bei typischen Indikatoren für Stress. Eine erhöhte Herzschlagrate oder eine vermehrte Ausschüttung so genannter Stresshormone wie Kortisol oder Kortikosteron treten nicht nur in Furcht erregenden Situationen auf, sondern ebenso bei sexueller Aktivität und in Erwartung sowohl belohnender, als auch bestrafender Reize (Toates 1995). Untersuchungen an Menschen haben zudem gezeigt, dass physiologische Indikatoren für Emotionen auch ohne Veränderung des subjektiven Empfindens auftreten können und subjektive Empfindungen nicht immer mit physiologisch messbaren Veränderungen verbunden sind (Paul et al. 2005).

Neben physiologischen Indikatoren gibt es eine Vielzahl an Verhaltensindikatoren für Leiden und Wohlbefinden. Am einfachsten lassen sich objektbezogene Emotionen bestimmen. Die

Valenz eines Reizes zeigt sich oft anhand der Tendenz der Tiere diesen zu suchen bzw. zu meiden oder anhand spezifischer, eindeutig zu interpretierender Reaktionen (freezing, Angriff, Exploration, Konsum). Auch Lautäußerungen und Veränderungen im Gesichtsausdruck können Auskunft über die Valenz bestimmter Reize oder Situationen geben. Oft wird die subjektive Bedeutung allerdings anhand einer Einschätzung des Kontexts bestimmt, in welchem das Verhalten auftritt, was latent die Gefahr des Anthropomorphisierens birgt. Am überzeugendsten sind deshalb Verhaltensreaktionen, die nicht Kontext-spezifisch sind, die aber auch nicht in Situationen gegensätzlicher Valenz auftreten. Für die meisten Tierart- und Kontext-übergreifenden Verhaltensindikatoren (z.B. Annäherung vs. Vermeidung), gilt allerdings ähnliches wie für physiologische Indikatoren: Ihre subjektive Bedeutung ist nicht immer eindeutig.

Aufschlussreich sind auch operante Verfahren, mit denen ermittelt wird, ob bestimmte Reize oder Situationen als Belohnung oder Bestrafung wirken und entsprechend zu konditioniertem Präferenz- bzw. Meideverhalten führen (conditioned preference vs. suppression; Rolls 1999). Auf Grundlage von mikroökonomischen Modellen der Nachfragetheorie wurde dieser Ansatz weiterentwickelt, um den affektiven Wert bestimmter Ressourcen oder Situationen quantitativ ermitteln zu können (Dawkins 1990). Dabei wird erfasst, wie viel Zeit oder Energie Tiere bereit sind auf die Nutzung bzw. Vermeidung bestimmter Ressourcen oder Situationen zu verwenden. Am Beispiel von Nerzen wurde erstmals systematisch nachgewiesen, dass die Nachfrage nach Ressourcen mit physiologischen Indikatoren für Frustration und Stress bei Verhinderung des Zugangs zu diesen Ressourcen korreliert (Mason et al. 2001). Ähnlich wie bei physiologischen Indikatoren stellt sich allerdings auch hier das Problem, dass die Nachfrage nach einer Ressource (das „Wollen“) nicht notwendigerweise mit dem subjektiven Empfinden (dem „Mögen“) übereinstimmen muss (Berridge 1996).

Die gemeinhin vorgeschlagene Lösung für dieses Unsicherheitsproblem besteht darin, möglichst viele verschiedene Indikatoren – physiologische und Verhaltensindikatoren – zu messen und die Beurteilung anhand einer Integration dieser Indikatoren vorzunehmen. Allerdings ist unklar, wie im Falle von sich widersprechenden Befunden dabei vorzugehen ist. Im Hinblick auf Evidenz-basierten Tierschutz ist es deshalb wichtig, nach Indikatoren zu suchen, die emotionale Zustände möglichst akkurat abbilden. Kognitive Prozesse könnten hierfür eine Grundlage bieten.

Jüngere Forschungen in der Humanpsychologie haben gezeigt, dass Emotionen neben den drei geschilderten Komponenten (subjektives Empfinden, Physiologie und Verhalten) noch eine vierte enthalten: die kognitive Komponente (Paul et al. 2005). Kognitive Prozesse spielen einerseits bei der Bewertung (appraisal) von Reizen und Situationen eine wichtige Rolle für die subjektive Ausprägung von Emotionen, andererseits können subjektive Empfindungen diese kognitiven Bewertungsprozesse beeinflussen, was sich in kognitiver Voreingenommenheit (cognitive bias) äußern kann. Konkret bedeutet dies, dass eine Person, die eine bestimmte Situation als bedrohlich einschätzt, größere Furcht empfindet, als eine Person, welche die gleiche Situation als weniger bedrohlich einschätzt. Umgekehrt wird eine generell ängstlichere Person eine bestimmte Situation als bedrohlicher einschätzen, als eine weniger ängstliche Person. Mike Mendl, Liz Paul und Kollegen von der Universität Bristol (Harding et al. 2004, Paul et al. 2005, Mendl et al. 2009) haben kürzlich ausgehend von diesen Erkenntnissen begonnen, kognitive Prozesse für die Beurteilung von Emotionen bei Tieren nutzbar zu machen. Im Vordergrund steht dabei die Validierung von Parametern für kognitive Voreingenommenheit als Indikatoren für subjektive emotionale Zustände.

Kognitive Voreingenommenheit als Maß für Wohlbefinden

Grundsätzlich werden drei unterschiedliche Aspekte kognitiver Voreingenommenheit unterschieden: selektive Aufmerksamkeit (attention bias), selektives Erinnern (memory bias) und voreingenommene Bewertung (judgement bias). Als potentielle Indikatoren für emotionale Zustände bei Tieren sind zwei Aspekte von besonderem Interesse.

Selektive Aufmerksamkeit äußert sich zum Beispiel darin, dass ängstliche oder depressive Personen ihre Aufmerksamkeit selektiv auf bedrohliche Reize richten und diese rascher

verarbeiten (Mathews et al. 1996). Auch bei Tieren können Reaktionen auf unterschiedlich bedrohliche Reize gemessen, und damit Tiere potentiell auf unterschiedliche emotionale Zustände untersucht werden. Wie Menschen, zeigen auch viele Tiere auf einen plötzlich auftretenden Reiz (z.B. ein lautes Geräusch) eine sichtbare Schreckreaktion. Bei Menschen, die sich schlecht fühlen, tritt diese Schreckreaktion rascher und stärker ausgeprägt auf (Lang et al. 1998). Vergleichbare Untersuchungen sind auch mit vielen Tierarten möglich und eignen sich aufgrund ihrer Einfachheit besonders gut für *in situ* Erhebungen (on-farm assessment) von emotionalen Zuständen in Abhängigkeit von bestimmten Haltungs- und Managementverfahren.

Von noch größerem Nutzen für die Beurteilung von emotionalen Zuständen bei Tieren könnten allerdings Erhebungen zur Voreingenommenheit in der Bewertung ambivalenter Reize sein. Als Metapher für diesen Ansatz steht die Frage, ob ein halb gefülltes Glas halb voll oder halb leer ist. Studien an Menschen haben ergeben, dass die Bewertung solch ambivalenter Reize abhängig von emotionalen Grundstimmungen variiert und damit das aktuelle Wohlbefinden widerspiegelt. So neigen ängstliche und depressive Patientien dazu, ambivalente Reize im Zweifelsfall negativ zu bewerten – für sie ist das Glas halb leer (MacLeod and Byrne 1996).

Doch wie fragen wir Tiere, ob ein Glas halb voll oder halb leer ist? Die Lösung liegt in einer artspezifischen Transformation der Aufgabe in einen nonverbalen Test. Am Beispiel von Ratten konnten Mendl, Paul und Kollegen kürzlich einen entsprechenden Test validieren (Harding et al. 2004). Ratten wurden darauf trainiert, zwei unterschiedlich hohe Töne zu unterscheiden. Bei Ertönen des einen Tons (z. B. des tiefen) lernten die Ratten einen Hebel zu drücken, indem sie dafür mit einem Futterstückchen belohnt wurden. Bei Ertönen des anderen Tons (z. B. des hohen) lernten die Ratten, den Hebel nicht zu drücken, indem sie damit eine Bestrafung in Form eines lauten, für die Ratten unangenehmen Geräuschs vermeiden konnten. Die Ratten lernten somit beim einen Ton den Hebel zu drücken und beim anderen Ton den Hebel nicht zu drücken. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, um die Ratten zu befragen, ob sie das Glas als halb voll oder halb leer wahrnehmen. Dies geschah, indem zwischendurch Töne von mittlerer Tonhöhe eingestreut wurden. Je nachdem, ob sie den Hebel drückten oder nicht, gaben die Ratten „Auskunft“ darüber, ob sie die mittelhohen Töne eher als Töne, die zu einer Belohnung führen (also positiv) oder als Töne, die zu einer Bestrafung führen (also negativ), einschätzten. Ratten, die zuvor über mehrere Tage chronisch mildem Stress ausgesetzt worden waren, erwiesen sich als pessimistischer, indem sie den Hebel nach Ertönen der mittelhohen Töne weniger häufig drückten als nicht gestresste Ratten (Harding et al. 2004). Damit war nachgewiesen worden, dass sich kognitive Voreingenommenheit auch bei Tieren als Maß für emotionale Grundstimmung nutzen lässt.

Inzwischen wurden diese Ergebnisse anhand unterschiedlicher Testverfahren und unterschiedlicher Methoden zur Induktion von Unterschieden in der emotionalen Grundstimmung an einer Reihe verschiedener Tierarten (u.a. Hunde, Rhesusaffen, Stare) bestätigt (Mendl et al. 2009).

Kognitive Voreingenommenheit ist kein direktes Maß für subjektives Empfinden. Die prinzipielle Unmöglichkeit, subjektive Empfindungen objektiv zu messen, bleibt davon unberührt. Die Erkenntnis, dass sich subjektive Empfindungen in spezifischen Veränderungen kognitiver Prozesse äußern, verleiht diesem Ansatz jedoch besonderes Gewicht bei der Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren. Tests für kognitive Voreingenommenheit sind damit eine Art Schlüssellöcher, durch die wir einen bisher unerreichten Einblick in das Gefühlsleben von Tieren erhalten.

Kognition und Emotion in Tierethik und Tierschutz

Tierschutz ist als Anliegen ethisch, das heißt vom Menschen her begründet, was Tiere zu ihrem Schutz brauchen, ist hingegen biologisch, das heißt vom Tier her zu begründen (Würbel 2007, 2009). Tiergerechtigkeit ist kein biologisches Merkmal, sondern eine auf das geltende Recht bezogene Wertung. Diese Wertung wird vor dem Hintergrund ethischer und gesetzlicher Normen im Rahmen einer Interessen- und Güterabwägung auf gesellschaftspolitischer Ebene vollzogen. Tierschutzorientierte Biologie kann dazu im Hinblick auf eine sachliche Interessen- und Güterabwägung objektive Informationen über die „Interessen und Güter“ der Tiere liefern.

Nach welchen Kriterien wir Tieren moralischen Status verleihen, unterliegt gesellschaftspolitischen Veränderungen. Kognitive Fähigkeiten und Empfindungsfähigkeit sind jedoch unbestritten zentrale Aspekte bei der Zumessung des moralischen Status von Tieren. Je mehr wir über Kognition und Emotion bei Tieren wissen, umso überzeugender können entsprechende ethische Normen begründet werden. Damit ist nicht eine biologistische Tierethik gemeint. Biologische Erkenntnis kann immer nur Grundlagen für ethische Entscheidungsprozesse liefern, sie kann diese aber niemals ersetzen.

Da unser Tierschutzgedanke pathozentrisch geprägt ist und sich in erster Linie auf die Leidensfähigkeit von Tieren bezieht, zielt Tierschutz primär auf das Vermeiden von Leiden bei Tieren ab. Leiden (und Wohlbefinden) sind subjektive Empfindungen und können mit naturwissenschaftlichen Methoden nicht direkt gemessen werden. Mittels Analogieschluss können sie jedoch über geeignete Indikatoren indirekt erschlossen und plausibel dargestellt werden. Wie in diesem Beitrag dargestellt, scheinen sich kognitive Prozesse hierfür in besonderem Maße zu eignen, da sie sich in Abhängigkeit von subjektiven emotionalen Zuständen in charakteristischer Weise verändern, im Gegensatz zu diesen aber direkt und objektiv messbar sind.

Literatur

- Berridge, K. C. 1996. Food reward: brain substrates of wanting and liking. *Neuroscience and Biobehavioral Reviews* 20: 1–25.
- Cavalieri, P. und Singer, P. 1994. Menschenrechte für die Großen Menschenaffen: Das Great Ape Projekt. Wilhelm Goldmann, München.
- Dawkins, M. S. 1990. From an animal's point of view: motivation, fitness and animal welfare. *Behavioral and Brain Science* 13, 1–61.
- Gallup, G.G. 1970. Chimpanzees: Self recognition. *Science* 167: 86–87.
- Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. 2007. Tierschutzgesetz, 2. Aufl. Vahlen Verlag, München.
- Kaminski, J. 2004. Word Learning in a Domestic Dog: Evidence for "Fast Mapping". *Science* 304: 1682-1683.
- Lang, P. J., Bradley, M. M., Cuthbert, B. N. 1998. Emotion, motivation and anxiety: brain mechanisms and psychophysiology. *Biological Psychiatry* 44: 1248–1263.
- MacLeod, C. and Byrne, A. 1996. Anxiety, depression, and the anticipation of future positive and negative experiences. *Journal of Abnormal Psychology* 105: 286–289.
- Mason, G. J., Cooper, J., Clarebrough, C. 2001. Frustrations of fur-farmed mink. *Nature* 410: 35–36.
- Mathews, A., Ridgeway, V., Williamson, D. A. 1996. Evidence for attention to threatening stimuli in depression. *Behaviour Research and Therapy* 34: 695–705
- Nagel, T. 1974. What is it like to be a bat? *The Philosophical Review* 83: 435–450.
- Paul, E. S., Harding, E. J., Mendl, M. 2005. Measuring emotional processes in animals: the utility of a cognitive approach. *Neuroscience and Biobehavioral Reviews* 29: 469–491.
- Regan, T. 1983. *The Case for Animal Rights*. University of California Press, Berkeley, Los Angeles.
- Rolls, E. T. 1999. *The Brain and Emotion*. Oxford University Press, Oxford.
- Samraus, H. H. 1995. Befindlichkeiten und Analogieschluss. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1994. *KTBL-Schrift* 370: 31–39.
- Schopenhauer, A. 2007. Über die Grundlage der Moral, 1. Aufl. (Welsen, P., Hrsg.). (Erstausgabe von 1841, in: Die beiden Grundprobleme der Ethik). Meiner, Hamburg.
- Singer, P. 1993. *Praktische Ethik*. 2. Aufl. Reclam, Stuttgart.
- Sturma, D. 2003. Person. In: *Enzyklopädie Philosophie* (Sandkühler, H. J., Hrsg.). CD-ROM Ausgabe, Meiner, Hamburg.
- Toates, F. 1995. *Stress, Conceptual and Biological Aspects*. Wiley, Chichester.
- Tomasello, M., Call, J. and Hare, B. 2003. Chimpanzees understand psychological states - the question is which ones and to what extent. *Trends in Cognitive Sciences* 7: 153-156.
- White, T. 2007. In defense of dolphins: The new moral frontier. Blackwell Publishing, Oxford.
- Würbel, H. 2007. Biologische Grundlagen zum ethischen Tierschutz. In: *Tierrechte (Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierrechte, Hrsg.)*. Harald Fischer Verlag, Erlangen, 11-30.
- Würbel, H. 2009. Ethology applied to animal ethics. *Applied Animal Behaviour Science* 118: 118-127.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Hanno Würbel
Fachbereich Tierschutz und Ethologie
Klinikum Veterinärmedizin
Justus-Liebig-Universität Gießen
D-35392 Gießen
hanno.wuerbel@vetmed.uni-giessen.de

Fünf Jahre Tierschutzgesetz – eine Bestandsaufnahme

R. BINDER

1. Das Anliegen des Tierschutzes zwischen Emotion und Rationalität

„Tierschutz ist Emotion!“ ließ die damals amtierende Gesundheitsministerin im Vorwort des Tierschutzberichtes 2005/06 vernehmen.¹ Solche Äußerungen sind dazu angetan, dem Schutz der Tiere den Anschein eines subjektiv-beliebigen und damit nicht wirklich ernst zu nehmenden Anliegens zu verleihen, obwohl sich die Forderungen nach einer verstärkten Berücksichtigung tierlicher Interessen auf stetig voranschreitende wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Die Tierschutzforschung hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem eigenständigen trans- bzw. multidisziplinären Forschungsbereich entwickelt, der durch das Zusammenwirken verschiedener Disziplinen – insbesondere der Biologie und Veterinärmedizin, der philosophischen Ethik und der Rechtswissenschaften – charakterisiert ist. Dieses wissenschaftliche Tierschutzverständnis, das auch dem Tierschutzgesetz (TSchG)² zugrunde liegt,³ macht den Tierschutz zu einem auf rationalen Entscheidungsprozessen basierenden Erfordernis in einer Gesellschaft, die einem zeitgemäßen Humanismus⁴ verpflichtet ist und in welcher der Schutz der Tiere ein öffentliches und damit gesamtgesellschaftlich anerkanntes Anliegen darstellt.⁵



Im politischen bzw. öffentlichen und medialen Diskurs wird Tierschutz allerdings weiterhin häufig trivialisiert und verniedlicht, was sich nicht zuletzt auch auf visueller Ebene manifestiert.⁶ Die Motive für diese Strategie sind evident: Zum einen ist es wesentlich einfacher, sich über Emotionen hinwegzusetzen als Sachargumente zu widerlegen, zum anderen bewirkt dieser Zugang, dass das Anliegen des Tierschutzes als Partikularinteresse einer kleinen Gruppe von Außenseitern dargestellt wird, die man noch dazu dem Verdacht aussetzt, sich von unlauteren Motiven leiten zu lassen.⁷

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Entwicklung der Rechtslage im Bereich des Tierschutzes seit dem In-Kraft-Treten des TSchG und der zugehörigen Verordnungen am 1.1.2005; da die seit diesem Zeitpunkt ergangene Rechtsprechung der Unabhängigen Verwaltungssenate in einem eigenen Vortrag behandelt wird,⁸ beschränkt sich dieser Beitrag

¹ Tierschutzbericht 2005/2006. Bericht des Bundesministers für Gesundheit, Frauen und Jugend gem. § 42 Abs. 10 TSchG an den Nationalrat, III-98 der Beilagen XXIII. GP. S. 5.

² Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 35/2008.

³ Vgl. §§ 2, 13 Abs. 1, 22 Abs. 2, 23 Z 2, 24 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 3, 27 Abs. 2, 28 Abs. 3, 29 Abs. 4, 31 Abs. 3 und 32 Abs. 6 TSchG.

⁴ Vgl. R. Winkelmayr im Vorwort zu diesem Band.

⁵ Vgl. z.B. 446 BlgNR 22. GP, 2; VfHG v 17.12.1998, B3028/97; VfGH v 12.7.2005, G 73/05.

⁶ Vgl. dazu die Abbildungen auf den Deckblättern der Tierschutzberichte 2005/06 und 2007/08, die dem Betrachter ein Idyll zu suggerieren versuchen, das wenig mit den realen Lebensbedingungen der Nutztiere gemeinsam hat und aus dem Werbekonzept eines Agrarvermarketers stammen könnte. Beispielhaft für den Versuch, mit dem Anliegen des Tierschutzes an die Gefühlsebene zu appellieren, sind aber auch die Plakate, mit welchen die Neue KRONEN-Zeitung im Jahr 2002 für ein „Bundes-Tierschutzgesetz“ warb (Hunde- bzw. Katzenporträt mit einem tränenden Auge).

⁷ So heißt es im Vorwort der Bundesministerin zum Tierschutzbericht 2005/06: „Leider wird [das Anliegen des Tierschutzes] oft als Vorwand verwenden, um andere Ziele zu erreichen. Häufig wird versucht, mit dem Leid der Tiere Aufmerksamkeit zu erzielen und davon zu profitieren.“ (S. 5).

⁸ Vgl. den Beitrag H. Herbrüggens „Vollziehung des Tierschutzrechts: Erwartungen – Probleme – Lösungen“ in diesem Band.

auf die auf legislativer Ebene getroffenen Maßnahmen und die zur Stammfassung des TSchG durchgeführten Normenkontrollverfahren.⁹

2. Das „Bundes-Tierschutzgesetz“: Tierschutz im Fokus des öffentlichen und wissenschaftlichen Interesses

Durch die Vorbereitung der Reform des österreichischen Tierschutzrechts wurde das Thema „Tierschutz“ vorübergehend in das Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt, sodass kurzfristig eine breit angelegte Debatte unter Beteiligung zahlreicher Akteure und Interessenvertreter ermöglicht wurde.¹⁰ In weiterer Folge führte die Reform des Tierschutzrechts zu einer deutlich verstärkten rechtswissenschaftlichen Rezeption des einschlägigen Normenbestandes: Während zur Zeit der Tierschutzgesetzgebung der Länder lediglich eine Textsammlung der einschlägigen Rechtsgrundlagen¹¹ und einzelne Abhandlungen zu allgemeinen tierschutzrechtlichen Fragestellungen¹² verfügbar waren, löste die Reform des Tierschutzrechts vor allem in der Kommentarliteratur einen wahren Boom aus.¹³

In den letzten Jahren ist es – abgesehen von der aus kompetenzrechtlicher Sicht nicht zu den Angelegenheiten des Tierschutzes zählenden Diskussion rund um „gefährliche Hunde“ – recht still um das Thema „Tierschutz“ geworden. Maßnahmen zur Veränderung des Tierschutzrechts werden kaum mehr öffentlich diskutiert, sondern – wie vor der Tierschutzrechtsreform – in kleinen, in sich geschlossenen politischen Netzwerken vorbereitet, was sich naturgemäß auf Inhalt und Qualität der Entscheidungen auswirkt: „[...] a balancing of interests will only be possible in a network which is open and conflictual whereas a closed and consensual policy community will benefit only those who have a privileged place within it.“¹⁴

3. Evaluierungsbedarf

Umfangreiche gesetzgeberische Reformen werden heute regelmäßig von Evaluierungsmaßnahmen begleitet. Als institutionalisierter Lernprozess¹⁵ ist die begleitende und retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung ein politisches Steuerungsinstrument, das es dem Gesetzgeber ermöglicht, rechtspolitische Entscheidungen auf der Grundlage gesicherter, objektiv erhobener Informationen unter den Aspekten ihrer Eignung zur Zielerreichung und Effizienz

⁹ Vgl. insbesondere VfGH vom 7.12.2005, GZ G73/05 (zu § 31 Abs. 5 TSchG); VfGH v. 18.6.2007, GZ G220/06 (zu § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a TSchG); VfGH v. 8.3.2007, GZ V17/06 (zu § 2 Abs. 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung BGBl. II Nr. 493/2004).

¹⁰ In diesem Zusammenhang sei z.B. an die parlamentarische Tierschutz-Enquête vom 10.04.2003 erinnert.

¹¹ Tierschutzrecht. Hrsg. v. A. Kallab, T. Kallab und A. Noll. Wien: Verlag Österreich (Loseblattausgabe).

¹² Vgl. z.B. H. Herbrüggen (2001): Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration. Wien: Braumüller. (= Schriftenreihe zum öffentlichen Recht und zu den politischen Wissenschaften; 3). (zugl.: Univ. Wien, Diss. 2000); R. Binder (1998): Tierschutz und Europäische Union. (unveröffentlicht); R. Binder (1999): Rahmenbedingungen für den Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen im deutschsprachigen Raum (Schweiz, Deutschland, Österreich).

¹³ Bereits 2005 wurden vier Kommentare zum neuen Tierschutzrecht veröffentlicht: R. Binder (2005): Das österreichische Tierschutzgesetz. Tierhaltungs-Verordnungen und alle weiteren Tierschutzverordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Wien: Manz (Edition Juridica, Kurzkommentare) (2008 in 2. Auflage erscheinen); H. Herbrüggen, H. Randl, N. Raschauer und W. Wessely (2005): Österreichisches Tierschutzrecht, Bd. 1: Tierschutzgesetz. Wien und Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag (2006 in zweiter Auflage erschienen); K. Irresberger, G. Obenaus und G.A. Eberhard (2005): Tierschutzgesetz. Kommentar. Wien: Orac (LexisNexis); Keplinger, R. (Hrsg., 2005): Tierschutzgesetz. Stand 1. März 2005. Engenwitztendorf: ProLibris.at (in 2. Auflage 2008 herausgegeben von C. Wagner); E. Standeker (2005): Praxiskommentar Tierschutzrecht. Das Tierschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen samt Materialien. Wien: Linde. – Neben zahlreichen Einzelveröffentlichungen zu spezifischen tierschutzrechtlichen Fragen ist weiters vor allem auf die Dissertation von Ottensamer hinzuweisen, die mit dem Tierschutzpreis der Tierschutzombudsstelle Wien ausgezeichnet wurde: E. Ottensamer (2006): Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes. Diss. Univ. Wien.

¹⁴ R. Garner (1998): Political Animals. Animal Protection Politics in Britain and the United States. London: Macmillan Press, S. 231.

¹⁵ Vgl. M. Albers: Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Evaluierung neuer Gesetze zum Schutz der Inneren Sicherheit. In: Menschenrechte – Innere Sicherheit – Rechtsstaat, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Berlin, 2006, S. 21.

zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Während die Entwicklung des Schweizer Tierschutzrechts in den 1980er und -90er Jahren durch kontinuierliche Evaluierungsmaßnahmen, durch das stetige Bemühen um die Verbesserung seiner Implementierung und durch problemorientierte Diskussion gekennzeichnet war,¹⁶ fehlen in Österreich solche Bemühungen fast zur Gänze. Gerade die Schweizer Erfahrungen aber zeigen, dass die Implementierung der Tierschutzgesetzgebung durch die Evaluierungsmaßnahmen effektiert wurde¹⁷ und dass die Umsetzung des Tierschutzrechts kontinuierlich und systematisch beobachtet, erfasst und bewertet werden muss, um einen in der (Rechts-)Wirklichkeit wirksamen Tierschutz zu gewährleisten.¹⁸

Die Tierschutzberichte gem. § 42 Abs. 10 TSchG, die der Bundesminister für Gesundheit (BMG)¹⁹ jedes zweite Jahr dem Nationalrat vorzulegen hat, können nicht als Evaluierungsmaßnahmen im oben beschriebenen Sinn bezeichnet werden, da sie jeden kritischen Zugang vermissen lassen, einen beschönigenden „Leistungsbericht“ des zuständigen Ressorts darstellen und versuchen, dem Leser das Bild einer „heilen Tierschutzwelt“ zu vermitteln. Sie sind damit in keiner Weise mit dem problemorientierten Vorbild, den deutschen Tierschutzberichten, vergleichbar. Die Einseitigkeit der Darstellung zeigt sich z.B. darin, dass im Tierschutzbericht 2005/06, im Rahmen eines Abrisses der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Kürzen der Fibrillen bei Pferden einen verbotenen Eingriff darstellt, während die Zulässigkeit der Kennzeichnung von Pferden durch Brand ebenso unerwähnt bleibt wie die hochgradig belastenden Eingriffe an Nutztierarten wie Kälbern und Ferkeln, die ohne Schmerzausschaltung durchgeführt werden dürfen.²⁰

4. Die Neuerungen des TSchG

4.1. 2005: Das „modernste Tierschutzgesetz Europas“

Anlässlich seines In-Kraft-Tretens wurde das TSchG als modernstes Tierschutzgesetz Europas bezeichnet²¹ und die Vorreiterrolle Österreichs im Bereich des Tierschutzes hervorgehoben.²² Als Errungenschaften des neuen Gesetzes wurden insbesondere Restriktionen für die Haltung bestimmter Tiere in Zirkussen²³ und Zoofachhandlungen²⁴, die Regelung der Legehennenhaltung,²⁵ die vorgesehene Prüfstelle zur Beurteilung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen für Nutz- und Heimtiere,²⁶ die Etablierung der Funktion des Tierschutzombudsmannes,²⁷ die Einrichtung des Tierschutzrates²⁸, die

¹⁶ Über die Entwicklung des Schweizer Tierschutzrecht zwischen 1980 und 2000 liegen insgesamt fünf Evaluierungsberichte vor: „5 Jahre Tierschutzgesetzgebung: 1981 – 1986“, „10 Jahre Tierschutzgesetz: 1981 – 1991“, „Vollzug Tierschutzgesetz“: Bericht vom Februar 1991 über die Vollzugsprobleme im Tierschutz zuhanden der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren“, „Vollzugsprobleme im Tierschutz. Bericht vom 5. November 1993 der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates und Stellungnahme vom 26. Januar 1994 des Bundesrates“, „Bericht der Arbeitsgruppe ‚Neuausrichtung des Schweizer Tierschutzrechts‘ vom 12. August 1998“; vgl. dazu im Detail R. Binder (1999): Rahmenbedingungen für den Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen im deutschsprachigen Raum (Schweiz, Deutschland, Österreich).

¹⁷ Vgl. A. Steiger (1992): Auswirkungen, Probleme und künftige Entwicklungen im Tierschutz. - In: Swiss Vet 9, Nr. 6, S. 24.

¹⁸ Vgl. R. Binder (1999): Rahmenbedingungen für den Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen im deutschsprachigen Raum, S. 56.

¹⁹ Vormals Bundesminister für Gesundheit, Jugend und Familie (BMGFJ).

²⁰ Vgl. Tierschutzbericht 2005/06. S. 15.

²¹ Vgl. C. Weber (2004): Entstehung und Hintergründe – der Weg zum modernsten Tierschutzgesetz Europas, Gumpensteiner Nutztierschutztagung 2004, S. 7ff.

²² Vgl. Tierschutzbericht 2005/06, S. 5; dort ist auch immerhin noch von „einem der vorbildlichsten und modernsten Tierschutzgesetze Europas“ die Rede.

²³ Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen u. ähnlichen Einrichtungen (§ 27/1 TSchG).

²⁴ Verbot der Haltung von Hunden und Katzen als Verkaufstiere in Zoofachhandlungen (vgl. § 31 Abs. 5 TSchG idF BGBl. I Nr. 118/2004).

²⁵ Verbot des Betriebs bestehender konventioneller Käfige ab 1.1.2009, Verbot des Betriebs bestehender ausgestalteter Käfige ab 1.1.2020; vgl. § 18 Abs. 3 TSchG.

²⁶ Vgl. § 18 Abs. 6 TSchG idF BGBl. I Nr. 118/2004.

²⁷ Vgl. § 41 TSchG idF BGBl. I Nr. 118/2004.

²⁸ Vgl. § 42 TSchG idF BGBl. I Nr. 118/2004.

Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung über die Entwicklung des Tierschutzes²⁹ und die Festlegung von Mindestanforderungen an die Haltung einer großen Anzahl von Wildtieren³⁰ angeführt.

4.2. 2010: Einen Schritt nach vorne und zwei zurück

Im Folgenden werden die Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung sowie flankierende Implementierungsmaßnahmen im Beobachtungszeitraum schwerpunktmäßig dargestellt:

4.2.1. Novellen zum Tierschutzrecht

Innerhalb des fünfjährigen Geltungszeitraums wurde der 2004 von allen im Parlament vertretenen Fraktionen einstimmig beschlossene Normenbestand mehrfach novelliert. Während einige der dadurch bewirkten Veränderungen durchaus positiv zu beurteilen sind, wirkt sich die Mehrzahl der Neuerungen nachteilig auf den Schutz der Tiere aus und muss damit als Rückschritt in der Entwicklung des rechtlichen Tierschutzes bezeichnet werden.

Positive Entwicklungen des Tierschutzrechts betreffen vor allem den Qualzuchtbestand,³¹ die Verankerung des Verbotes des In-Verkehr-Bringens, Erwerbes und Besitzes verbotener Dressurgeräte,³² das Ausstellungsverbot für kupierte Hunde,³³ das Verbot des öffentlichen Feilbietens von Tieren³⁴, das ab 1.1.2012 geltende Käfighaltungsverbot für Mastkaninchen³⁵ sowie die teilweise Klarstellung des Umfangs der Parteistellung der Tierschutzombudsmänner.³⁶ Weitere „Zugeständnisse“, wie etwa die Erweiterung des § 5 Abs. 2 TSchG um den Tierquälerei-Sondertatbestand der Sodomie,³⁷ dürften in der (Rechts-)Praxis von eher vernachlässigbarer Bedeutung sein.

Wesentlich umfangreicher sind jene Änderungen des Rechtsbestandes, die im Lichte der Zielsetzung des TSchG als Verschlechterungen des Schutzes der Tiere und damit als **Rückschritte** hinter die Errungenschaften der Stammfassung des jeweiligen Rechtsaktes zu bezeichnen sind. Dazu zählen insbesondere die Rücknahme des vom VfGH³⁸ als verfassungskonform beurteilten Verbotes der Haltung von Hunden und Katzen im Zoofachhandel, die Beseitigung der in § 24 Abs. 3 der Stammfassung des TSchG verankerten Chippflicht für Katzen und der Entfall der Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung des Verbotes der Vornahme von Aggressionszüchtungen.³⁹

Schließlich wurde durch die zweite Novelle des TSchG eine Ermächtigung zur Unterschreitung der Mindestanforderungen („Maße und Werte“) an die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere eingeführt.⁴⁰ Diese häufig als „Toleranzgrenze“ bezeichnete Regelung kann in einzelnen Bereichen dazu führen, dass das Niveau im Nutztierschutz unter den Standard der ehemaligen Ländergesetzgebung zurückfällt. Zwar setzt sie auf dem Papier voraus, dass das „Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere“ durch die Unterschreitung der Mindestanforderungen nicht eingeschränkt wird, die Einhaltung der

²⁹ Vgl. § 42 Abs. 10 TSchG.

³⁰ Vgl. Verordnung Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007.

³¹ Vgl. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG idF BGBl. II Nr. 35/2008.

³² § 5 Abs. 4 TSchG idF BGBl. II Nr. 35/2008.

³³ § 7 Abs. 5 TSchG idF BGBl. II Nr. 35/2008.

³⁴ § 8a TSchG idF BGBl. II Nr. 35/2008.

³⁵ Vgl. § 18 Abs. 3a TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008.

³⁶ Durch die Novelle BGBl. I Nr. 54/2007 wurde § 41 Abs. 4 Satz 1 TSchG um den Passus „einschließlich Verwaltungsstrafverfahren“ ergänzt; nach dem Wortlaut umstritten bleibt jedoch die Frage, ob sich die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes auch auf das abgekürzte Verwaltungsstrafverfahren gem. § 47 VStG bezieht (verneinend N. Raschauer (2007): Die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes nach § 41 Abs. 4 TSchG, RdU 2007 (4), 118-125 bzw. VwGH v. 16.12.2008, Zl. 2008/05/0164).

³⁷ Vgl. § 5 Abs. 2 Z 17 TSchG idF BGBl. II Nr. 35/2008.

³⁸ VfGH vom 7.12.2005, GZ G73/05; das Höchstgericht begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass die artgerechte Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen nicht gewährleistet werden kann.

³⁹ § 5 Abs. 5 Z 1 TSchG idF BGBl. I Nr. 118/2004.

⁴⁰ § 44 Abs. 5a TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008.

Mindestanforderungen mit einem unverhältnismäßigen Umbauaufwand verbunden wäre und die Abweichung der zuständigen Behörde gemeldet wird,⁴¹ doch darf bezweifelt werden, ob die Beurteilung dieser Voraussetzungen durch die Tierhalter korrekt und objektiv erfolgen kann. Der unbestimmte Begriff des „Wohlbefindens“ entzieht sich auch im Rahmen allfälliger Tierschutzkontrollen der Überprüfbarkeit, und noch weniger dürften die meisten Kontrollorgane dazu in der Lage sein, die (Un-)Verhältnismäßigkeit eines baulichen Aufwands fachkundig zu beurteilen. Die gegenständliche Regelung, die lediglich auf der Ebene der vom BMG herausgegebenen Handbücher zur Selbstevaluierung konkretisiert und damit jeder Einspruchsmöglichkeit entzogen werden soll, wurde keiner ordnungsgemäßen Anhörung durch den Tierschutzrat unterzogen⁴² und entspringt einer Perspektive, die in erster Linie die Interessen der Nutztierhalter im Auge hat, während die Interessen des Tierschutzes substantiell unberücksichtigt bleiben.⁴³ Sie schafft eine erhebliche Rechtsunsicherheit, steht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, führt zu einer Aushebelung der – auch aus der Sicht des Gesetzgebers ausreichend lange bemessenen – Übergangsfristen und bestraft indirekt jene rechtstreuen Tierhalter, die vorhersehbare Umbauarbeiten zeitgerecht in Angriff genommen haben.

Besonders deutlich wird die Verschlechterung bzw. das Stagnieren des Tierschutzniveaus dann, wenn es um die Regelung von **Eingriffen** an landwirtschaftlichen Nutztieren geht: So wurde das **Enthornen von Ziegen** durch eine Novellierung der 1. Tierhaltungsverordnung wieder zugelassen,⁴⁴ obwohl selbst der Europarat empfiehlt, von diesem massiven Eingriff Abstand zu nehmen⁴⁵ und wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Haltung behornter Ziegen bei entsprechenden Umwelt- und Managementbedingungen durchaus möglich ist.⁴⁶ Nach wie vor zulässig ist auch die Kennzeichnung von Pferden durch **(Heiss-)Brand**,⁴⁷ obwohl dieser Eingriff spätestens seit der durch VO (EG) Nr. 504/2008 angeordneten Chippflicht für Equiden nicht mehr als „unerlässlich“ iSd § 7 Abs. 2 Z 2 TSchG zu beurteilen ist. So ist dieser Eingriff z.B. in Dänemark seit 1.1.2010 ausnahmslos verboten.

Wie unverhältnismäßig die Interessen gewichtet werden, zeigt auch folgendes Beispiel: Während das BMG einem Verbot des Enthornens unbetäubter Kälber und des Kastrierens unbetäubter Ferkel trotz verfügbarer Alternativen bislang ablehnend gegenüber steht, vertritt es die Auffassung, dass das Markierung verwilderter Hauskatzen durch das Abtrennen einer Ohrspitze (sog. *ear tipping*) unzulässig sei,⁴⁸ obwohl diese Maßnahme während der Kastration in Vollnarkose durchgeführt wird und dem Schutz des Tieres vor künftigen Belastungen durch unnötiges Einfangen dient.⁴⁹

4.2.2. Entschließungsanträge zum TSchG

Am 27. Mai 2004, also gleichzeitig mit dem TSchG, beschlossen alle im damaligen Zeitpunkt im Parlament vertretenen Fraktionen einstimmig zwei Entschließungsanträge. Zum einen wurde die Bundesregierung aufgefordert, für die Verankerung des Tierschutzes als Staats-

⁴¹ Begutachtungsentwurf zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung und zur Änderung der TSch-KontrollV, GZ BMG-74800/0009-II/B/5/2010 vom 22.2.2010.

⁴² Vgl. Protokoll der 18. Sitzung des Tierschutzrates vom 17.11.2009, TOP 13.

⁴³ In den Materialien werden zwar die Anzahl der von der Regelung betroffenen Tierhalter und die in Summe erwartete Kostenersparnis, nicht hingegen z.B. die Anzahl der betroffenen Tiere angeführt. Die in den Materialien getätigte Äußerung, wonach die Unterschreitung der Mindestanforderungen „das Wohlergehen der Tiere nicht unbedingt unmittelbar beeinträchtigt“ ist nicht anderes als eine in keiner Weise nachvollziehbare Behauptung.

⁴⁴ Vgl. Anlage 4, 2.11 Z 2 der 1. Tierhaltungsverordnung idF BGBl. II Nr. 530/2006.

⁴⁵ Art. 28 Z 5 der Empfehlung zum Halten von Ziegen vom 6. November 1992 (Ständiger Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen).

⁴⁶ Vgl. J. Aschwanden Leibundgut (2008): Experimental Studies on the Social Behaviour of Domestic Goats (*Capra aegagrus hircus*), Pen Design and the Resulting Implications for Goat Husbandry in Loose-Housing Systems. Diss. Univ. Bern; Merkblatt Nr. 93 („Artgerechte Ziegenhaltung“) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT).

⁴⁷ Anlage 1, 2.11., Z 2 der Anlage 1 zur 1. Tierhaltungsverordnung; § 33 Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009.

⁴⁸ Schreiben des BMG vom BMG-74800/0063-II/B/5/2009 vom 18.03.200.

⁴⁹ Vgl. R. Binder (2008): Zur tierschutzrechtlichen Zulässigkeit der Entfernung einer Ohrspitze (*ear tipping*) zur Markierung verwilderter Hauskatzen im Rahmen von Kastrationsprojekten. *Ear tipping* (http://www.tieranwalt.at/upload/files/Ear_tipping_Stellungnahme_050309.pdf)

zielbestimmung in der Bundesverfassung Sorge zu tragen,⁵⁰ zum anderen wurde der BMG ersucht, die im TSchG vorgesehene Regelung des Schächtens im Lichte der voranschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen und die Rechtsvorschriften erforderlichenfalls anzupassen.⁵¹ Zur Umsetzung dieser Entschlüsse wurde bis dato⁵² keinerlei Anstrengung unternommen, obwohl dies – im Hinblick auf das Schlachten ohne Betäubung vor dem Schnitt – nicht zuletzt auch vom Tierschutzrat mehrfach eingemahnt wurde.⁵³

4.2.3. Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse

Obwohl der Verordnungsgeber verpflichtet ist, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Verordnungen einfließen zu lassen, blieben einschlägige Forschungsergebnisse im Beobachtungszeitraum selbst dann unberücksichtigt, wenn die Studien durch die zuständigen Bundesministerien in Auftrag gegeben worden waren.⁵⁴ Obwohl die Autoren der Untersuchung zur thermischen **Zerstörung der Hornanlage bei Kälbern** ausdrücklich empfehlen, diesen Eingriff unabhängig vom Alter der Tiere und vom Typ des verwendeten Gerätes nur nach Sedierung und wirksamer Schmerzausschaltung durchzuführen,⁵⁵ darf der Eingriff mit bestimmten Brenngeräten bis zur 2. Lebenswoche der Tiere nach wie vor ohne Betäubung vorgenommen werden. Ein weiteres Beispiel stammt aus einem ganz anderen Bereich: **Krustentiere** (z.B. Hummer) dürfen ausschließlich in stark siedendem Wasser getötet werden,⁵⁶ obwohl ihre Schmerzempfindungsfähigkeit wissenschaftlich erwiesen ist, ein mittlerweile serienmäßig hergestelltes Gerät entwickelt wurde, das die tierschutzkonforme Tötung von Krustentieren durch Strom ermöglicht (*Crusta-Stun*) und der Tierschutzrat eine Änderung der zitierten Verordnungsbestimmung empfohlen hat.⁵⁷ – Dieser Umgang mit Forschungsergebnissen und technischen Entwicklungen erstaunt umso mehr als es im Vorwort zum Tierschutzbericht 2005/06 heißt, dass es „eine Selbstverständlichkeit werden [sollte], wissenschaftliche Erkenntnisse [zur Verbesserung des Tierschutzes] zu gewinnen und umzusetzen.“⁵⁸

4.2.4. Tierschutzrat

Was den Tierschutzrat betrifft, so wurde dieser in der Tätigkeitsperiode 2005-2009 im Widerspruch zum Wortlaut des TSchG⁵⁹ auf seine beratende Funktion reduziert, und zwar sowohl in der inoffiziell als zu „tierschutzlastig“ bezeichneten Zusammensetzung nach der Stammfassung des TSchG als auch in der erweiterten Zusammensetzung der geltenden Fassung des § 42 Abs. 2 leg.cit. In beiden Konstellationen sollte das Gremium politisch angestrebte Entscheidungen legitimieren,⁶⁰ während unerwünschte Empfehlungen zu Themen, die vom Tierschutzrat in Eigeninitiative aufgegriffen worden waren, weitestgehend unberücksichtigt blieben.⁶¹

⁵⁰ 509 der Beilagen XXII. GP – Ausschussbericht NR – Entschließungstext (Anlage 2)

⁵¹ 509 der Beilagen XXII. GP – Ausschussbericht NR – Entschließungstext (Anlage 3)

⁵² Redaktionsschluss: 19.3.2010.

⁵³ Vgl. dazu Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates 2005/06 (S. 18) und 2007 (S. 13).

⁵⁴ Zu den vom BMG und z.T. auch vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) mitfinanzierten „Tierschutzprojekten“ vgl. Tierschutzbericht 2005/06, S. 61ff. und Tierschutzbericht 2007/08, S. 40ff.

⁵⁵ Vgl. E. Kahrer (2005): Untersuchungen zur Methodik, Schmerz- und Stressbelastung bei der Enthornung. Aus der Klinik für Wiederkäuer und dem Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Forschungsprojekt VUW FA 142 04 008 Endbericht November 2005.

⁵⁶ Anhang G Z 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBl. II Nr. 488/2004 idF BGBl. II Nr. 31/2006.

⁵⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates 2009, S. 12.

⁵⁸ Tierschutzbericht 2005/06, S. 5.

⁵⁹ Aus § 42 Abs. 7 TSchG („Zu den Aufgaben des Tierschutzrates zählen: [...]“) folgt, dass es sich bei der im Folgenden angeführten Auflistung um eine demonstrative handelt.

⁶⁰ So z.B. die Änderung der Anlage 4 zur 1. Tierhaltungsv (Enthornen von Kitzen), der Anlage 6 leg.cit. (Mindestanforderungen an die Haltung von Mastgeflügel) und die „Anhörung“ zur „Toleranzgrenze“ gem. § 44 Abs. 5a TSchG.

⁶¹ Die Bandbreite der vom Tierschutzrat ausgesprochenen Empfehlungen kann den Tätigkeitsberichten der Jahre 2005/06, 2007, 2008 und 2009 entnommen werden. Beispielhaft seien die vom Tierschutzrat ausgesprochenen Empfehlungen zum Enthornen von Kälbern (vgl. 2. Sitzung vom 27.4.2005, 9. Sitzung v. 6. Juni 2007 und 14. Sitzung v. 17.6. 2008), zur Betäubungspflicht für Krustentiere (vgl. Sitzung vom 16. Sitzung vom 10.3.2009),

4.2.5. Zögerliche Umsetzung von Implementierungsmaßnahmen

Abgesehen von der Gründung und Förderung der Initiative „Tierschutz macht Schule“⁶² wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bzw. zur Implementierung tierschutzrechtlicher Bestimmungen im Beobachtungszeitraum nur außerordentlich zögerlich ergriffen. So ist die vom BMG gem. § 24a Abs. 1 TSchG bereitzustellende „länderübergreifende Datenbank“ zur Registrierung gechippter Hunde erst seit Anfang 2010 im Probebetrieb, obwohl die Verpflichtung zum Chippen und Registrieren von Hunden bereits seit 30. Juni 2008 in Kraft ist. Die Einrichtung einer „Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz“ gem. § 18 Abs. 6 TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008 wurde ebenfalls erst im 1. Quartal 2010 in Angriff genommen; die hierfür erforderliche Verordnung steht noch aus. Die Verordnung gem. § 31 Abs. 4 TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008 (Meldepflicht für Personen, die Tiere zum Zweck der Zucht und des Verkaufs halten), wurde bis dato nicht erlassen, obwohl die Verpflichtung zur Meldung bereits am 31. Juli 2008 in Kraft getreten ist.⁶³ Da damit unklar ist, welche Tierarten aus der Meldepflicht ausgenommen werden sollen, wird in der Praxis vielfach davon ausgegangen, dass die Verpflichtung zur Meldung nicht vollzogen werden könne.

Schließlich hat der Tierschutzrat wiederholt die Bedeutung der Kennzeichnung tierischer Produkte nach der Tiergerechtheit ihrer Produktionsform angesprochen und das BMG im Besonderen ersucht, die Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung von Eiern in Fertigprodukten zu klären.⁶⁴ Zwar wird die Bedeutung einer „Tierschutzkennzeichnung“ bereits im Tierschutzbericht 2005/06 betont,⁶⁵ doch fehlen bislang konkrete Schritte zu ihrer Umsetzung.

5. Fazit

Die Vielzahl der Tierarten, die große Bandbreite ihrer Verwendung und nicht zuletzt die gegensätzlichen Interessen am Schutz und an der Nutzung von Tieren machen das Tierschutzrecht zu einer äußerst komplexen Rechtsmaterie, die – auf Grund zahlreicher Vollzugsprobleme und stets vorhandener Tendenzen zur legislatischen Aufweichung – von den Adressaten vielfach nicht als verpflichtendes Normensystem wahrgenommen wird.

Fünf Jahre Erfahrungen mit dem „neuen“ Tierschutzrecht zeigen, dass eine Steigerung seiner Wirksamkeit eine Novellierung der nicht oder nur mangelhaft vollziehbaren Bestimmungen des TSchG⁶⁶, aber auch der zugehörigen Verordnungen⁶⁷ voraussetzt und dass das Tierschutzrecht insbesondere im Hinblick auf die Regelung von Eingriffen schwerwiegende Defizite aufweist, die mit dem Konzept des ethischen Tierschutzes unvereinbar sind.

Legistische Maßnahmen im Bereich des Tierschutzrechts setzen eine auf rationalen Argumenten basierende und nachvollziehbar begründete Abwägung der betroffenen Interessen bzw. Rechtsgüter voraus, wobei stets auf die ethische Ausrichtung des TSchG Bedacht zu nehmen ist. Die Regelung der Eingriffe an Tieren zeigen in exemplarischer Weise, dass das Interesse des Tierschutzes auch dann keine hinreichende Berücksichtigung in politischen Entscheidungsprozessen findet, wenn es durch fachliche Argumente bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse abgesichert ist. Werden die Interessen des Menschen oder gar das ökonomische Nutzenkalkül pauschal höher bewertet als basale Interessen des

zur Ausdehnung der Kastrationspflicht auf Katzen in bäuerlicher Haltung (7. Sitzung vom v. 8.11.2006) und zum grundsätzlichen Verbot der Haltung kupierter Hunde (18. Sitzung v. 17.11.2009) angeführt.

⁶² Vgl. Tierschutzbericht 2005/06, S. 63ff. und Tierschutzbericht 2007/08, S. 46ff.

⁶³ Vgl. § 44 Abs. 18 TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008.

⁶⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates 2005/06, S. 19 und 2007, S. 14.

⁶⁵ Tierschutzbericht 2005/06, S. 59.

⁶⁶ Neben den bereits erwähnten novellierungsbedürftigen Bestimmungen sei hier vor allem auf das Tierhalteverbot verwiesen, das im Hinblick auf die zunehmende Anzahl diversiver Erledigungen in Verfahren gem. § 222 StGB zu erweitern ist; weiters ist die Einrichtung einer Datenbank zur Erfassung rechtskräftig verhängter Tierhalteverbote erforderlich.

⁶⁷ Der dringende Novellierungsbedarf im Hinblick auf die 2. TierhaltungsV wird seit ihrem In-Kraft-Treten diskutiert; auch das vom BMG finanzierte Projekt „ProZoo“ zeigt, dass die Tierhaltungs-GewerbeV dringend einer Novellierung bedürfte.

Tierschutzes, so ist dies mit der Intention des TSchG unvereinbar, da dadurch das Konzept des ethischen Tierschutzes aus den Angeln gehoben würde.⁶⁸ Unser Wissen über Tiere und ihre Bedürfnisse schreitet stetig voran; wir können die daraus resultierenden Implikationen für den „richtigen“ ethischen und rechtlichen Umgang mit Tieren nicht länger ignorieren, ohne unglaublich zu werden.

Anschrift der Verfasserin:

DDr. Regina Binder
Tierschutz- und Veterinärrecht
Veterinärmedizinische Universität Wien
A-1210 Wien
regina.binder@vetmeduni.ac.at

⁶⁸ Vgl. A. Hirt, C. Maisack und J. Moritz (2003): Tierschutzgesetz. Kommentar. München: Verlag Franz Vahlen, S. 405, Rdnr. 11.

Vollziehung des Tierschutzrechts: Erwartungen – Probleme – Lösungen

H. HERBRÜGGEN

Einleitung

Die meisten Menschen behandeln Tiere gut und fügen ihnen weder ungerechtfertigt Schmerzen noch Leiden, schwere Angst oder gar Qualen zu, auch töten sie diese nicht ohne vernünftigen Grund.

Tierschutzrecht ist die Gesamtheit der Normen, deren Ziel es ist, auch jene Menschen, die dies nicht schon freiwillig tun, von derartigen Handlungen abzuhalten. Es ist das Ergebnis vieler – an dieser Stelle nicht zu bewertenden – Kompromisse zwischen den Interessen der Tiere und der diese Nutzenden und Ausdruck des Willens der – in unserem Falle demokratisch legitimierten – Gesetzgeber.

Jede(r), die/der Tiere rechtskonform behandelt, vollzieht im weiteren Sinne Tierschutzrecht. Gegenstand dieses Beitrags soll freilich dessen Vollziehung im engeren Sinne sein: Das sind die Maßnahmen dazu Befugter zur Durchsetzung der Tierschutznormen und der Erwartungen der Menschen, denen der Schutz der Tiere wichtig ist.

Tierschutzrecht und jene, die es durchsetzen, also im engeren Sinne vollziehen, helfen Tieren nicht direkt wie dies Tierärzte in Ausübung ihrer Kunst tun können, sie bedienen sich der Menschen, deren Verhalten sie zum Wohle der Tiere zu beeinflussen versuchen.

Diese Beeinflussung erfolgt, aufgrund des verfassungsgesetzlich gesicherten Legalitätsprinzips, nach festen Regeln, die in den Tierschutznormen selbst und in mehreren Verfahrensgesetzen normiert wurden. Festgelegt ist, wer zum Schutze von Tieren wann und wo unter welchen Voraussetzungen was tun muss oder darf. E contrario gehen aus diesen Bestimmungen aber ebenso deutlich die Grenzen der behördlichen Befugnisse sowie die Rechte der von den Vollzugsmaßnahmen betroffenen Menschen hervor.

Zur Vollziehung im formellen Sinne ist auch das Erlassen von Verordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere der Bundesminister zu rechnen. Verordnungen sind im Stufenbau der Rechtsordnung unter den Gesetzen angeordnet und dürfen daher aufgrund des Legalitätsprinzips den ihnen zu Grunde liegenden (Tierschutz-) Gesetzen keinesfalls widersprechen und diese somit auch nicht (unzulässigerweise) abschwächen. Sie können gesetzliche Bestimmungen präzisieren und sind gleich wie Gesetze zu befolgen und von den Behörden zu vollziehen. Ihre Schaffung ist im materiellen Sinne ein Akt der Gesetzgebung und wird daher in diesem Beitrag nicht weiter erörtert.

Die Rechtsquellen

Der wichtigste Grundsatz über die Durchsetzung aller Normen und somit auch jener des Tierschutzrechts steht in unserer Verfassung:¹ Artikel 18 (1) Bundes-Verfassungsgesetz B-VG² lautet:

„Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

Diese Verfassungsbestimmung ist Grundlage des so genannten Legalitätsprinzips. Diese kurze Bestimmung bindet die gesamte öffentliche Verwaltung an die von den Gesetzgebern erlassenen Regeln. Jede Abweichung von diesen macht die Vollziehungshandlung rechtswidrig, was zur Folge hat, dass gesetzte Maßnahmen rückgängig gemacht und somit beispielsweise verhängte Strafen oder Tierhaltungsverbote aufgehoben oder beschlagnahmte Tiere zurückgegeben werden müssen.

¹ Festzuhalten ist, dass die österreichische Verfassung –wie auch das Tierschutzrecht–, nicht in einem einzigen Gesetz kodifiziert ist, das B-VG bildet aber jedenfalls dessen Kern.

² Stammfassung BGBl Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 127/2009

Auf diese verfassungsrechtliche Grundlage der Vollziehung sei hier besonders hingewiesen, weil sie von vielen im Tierschutz engagierten Bürgerinnen oftmals nicht berücksichtigt und erkannt wird: Diese hegen Erwartungen und stellen Forderungen an die Vollzugsorgane, welche diese, unter Einhaltung der Rechtsnormen, nicht erfüllen können. Der Amtstierarzt darf beispielsweise ein Tierhaltungsverbot nur dann verhängen, wenn der Tierhalter wegen Tierquälerei mindestens einmal gerichtlich oder zweimal von einer Verwaltungsstrafbehörde rechtskräftig verurteilt³ wurde (§ 39 Absatz 1 TSchG). Die Wichtigkeit der Befolgung des Legalitätsprinzips gründet sich darin, dass staatliches Handeln in verfassungsrechtlich gesicherte **Grundrechte** (Eigentum, persönliche Freiheit, Hausrecht, Erwerbsfreiheit), eingreift und sehr weit reichende Auswirkungen für die Bürgerinnen haben kann. Man denke an die wirtschaftlichen, aber auch ideellen Folgen der Beschlagnahme einer ganzen Herde oder die Erlassung eines Tierhalteverbots gegen einen Landwirt.

Wie aus dem Wortlaut des Art 18 B-VG erkennbar, gelten die dem Legalitätsprinzip entspringenden Regeln nur für das staatliche Handeln: Privatpersonen oder Vereine dürfen alles tun, was nicht ausdrücklich verboten ist. Ihnen ist es also erlaubt, eine Tierhaltung zu beobachten, Missstände auf- und anzuzeigen oder Tierhalter zu „beraten“. Auch dürfen sie beispielsweise streunende Tiere betreuen, in Not geratene Tierhalter unterstützen, Vögel füttern⁴ oder gegen Tierversuche oder -transporte demonstrieren.⁵

Die Grundregeln über **alle** hier interessierenden **behördlichen Verfahren** sind im

- Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG⁶
niedergeschrieben, beim Verdacht einer Übertretung von (Tierschutz) -normen ist das

- Verwaltungsstrafgesetz 1991⁷

anzuwenden. Neben diesen allgemeinen Verfahrensregeln finden sich zu deren Präzisierung im

- Tierschutzgesetz,⁸ dem

- Tiertransportgesetz 2007⁹ und der (unmittelbar anzuwendenden) EU Tiertransportverordnung¹⁰ sowie dem

- Tierversuchsgesetz¹¹

spezielle, nur für die Vollziehung der jeweiligen Norm anzuwendende Vorschriften. Weiters enthalten die EU-Lebensmittel-Verordnungen VO (EG) Nr. 853/2004¹² und Nr. 854/2004¹³ Anordnungen an die amtlichen Tierärztinnen, im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Tierschutzrecht zu vollziehen. Der Ablauf **gerichtlicher** Strafverfahren, beispielsweise wegen des Verdachts des Vergehens der Tierquälerei nach § 222 StGB ist in der Strafprozessordnung (StPO)¹⁴ normiert.

³ Es muss sich um Bestrafungen wegen Übertretungen der §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG handeln.

⁴ Dieses Recht wird allerdings mancherorts durch ortspolizeiliche Verordnungen aus Gründen der Hygiene eingeschränkt, ein Problem, das bereits Höchstgerichte beschäftigt hat: Vgl.: VfGH Slg 12019, VwGH 0398/68.

⁵ § 1 Versammlungsgesetz 1953, StF: BGBl 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl I 127/2002

⁶ StF: BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

⁷ StF: BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

⁸ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz -TSchG) StF: BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008

⁹ Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen, BGBl. I Nr. 54/2007

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. 12. 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97; ABl.L 3/1 vom 5. 1. 2005

¹¹ Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz - TVG); StF: BGBl. Nr. 501/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008

¹² Verordnung (EG) NR. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 04. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ABl. L 139/55 vom 30. 04. 2004

¹³ Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 04. 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABl. L 226/83 vom 25. 06. 2004

¹⁴ StF: BGBl.Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007

Mittel zur Durchsetzung von Tierschutznormen

Rechtssysteme verwenden sehr unterschiedliche Instrumente zur Durchsetzung der Ziele der erlassenen Normen. In tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind etwa folgende Maßnahmen angeordnet:

- Förderungen beispielsweise von tiergerechten Tierhaltungen, für die Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen, von Tierheimen, für Tierschutz im Unterricht uvm,
- die Pflicht der Meldung an die Behörde (Haltung mancher Wildtiere, Zucht nicht landwirtschaftlicher Tiere, Routinetierversuche ...),
- Genehmigungspflicht (gewerbliche Tierhaltungen, Veranstaltungen mit Tieren, Zoos, Tiertransportunternehmen, Tierversuche...),
- Normierte Gebote und Verbote und Strafandrohung für deren Nichtbefolgung,
- Verbesserungsaufträge,
- Sofortmaßnahmen der Behörde,
- Wegnahme von Gegenständen und Tieren und gegebenenfalls deren Verfall,
- Verhängung von Tierhaltungsverböten.

Förderungen sind die modernsten und bei den Normunterworfenen beliebtesten Instrumente der Gesetzgeber, das Verhalten von Menschen in ihrem Sinne zu steuern: Unterwerfen sich beispielsweise Landwirte freiwillig den Bestimmungen der Verordnungen über die ökologische/biologische Produktion,¹⁵ erhalten sie höhere Förderungen als ihre konventionell wirtschaftenden Berufskollegen und müssen dafür auch Tiere ein wenig tiergerechter halten. Die Nichteinhaltung gemeinschaftsrechtlicher Tierschutzstandards kann auf der anderen Seite zum Verlust von Direktzahlungen führen.¹⁶

§ 2 TSchG verpflichtet den Bund, die Länder und Gemeinden das Verständnis der Öffentlichkeit, tierfreundliche Haltungen und die Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das Land Niederösterreich¹⁷ hat mit sechs Tierschutzvereinen Fördervereinbarungen geschlossen. Die Organisationen werden mit einem Betrag von 542.000 € pro Jahr unterstützt und verpflichten sich im Gegenzug, beschlagnahmte und entlaufene Tiere Heimtiere, einschließlich Exoten und Pferde abzuholen und zu versorgen. Gemeinden unterstützen regelmäßig lokale Tierschutzvereine, gelegentlich auch Einzelaktionen, wie Kastrationsprojekte.

Es gibt aber keine detaillierten Vorschriften über Art und Ausmaß der Förderung. Ebenso wenig besteht ein Rechtsanspruch auf bestimmte Förderungen.

Die Vollziehung des jeweiligen Förderungsbeschlusses erfolgt im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, wobei der Bund, die Länder und Gemeinden insoweit der „Fiskalgeltung“ der Grundrechte unterliegen, also grundsätzlich die Förderungen nicht frei vergeben dürfen. Strittig ist jedoch, ob das Legalitätsprinzip auch bei der Vergabe von Förderungen anzuwenden ist.¹⁸

Im Sinne des § 17 TVG lobt das BMWF regelmäßig einen Staatspreis zur Förderung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen aus. Dieser wird für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten vergeben, deren Ergebnisse bzw. Zielsetzung der Ersatz oder die Einschränkung und Optimierung von bisher angewandten Versuchen am lebenden Tier sind. Die geförderte Erforschung und Validierung von Alternativen zu Tierversuchen sollen -im Sinne des im

¹⁵ Insbesondere: V (EG) 889/2008 der Kommission vom 05. 09. 2008 mit Durchführungsvorschriften zur V (EG) 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle; Abl L 250/1 vom 18. 09. 2008

¹⁶ Siehe: Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. 01. 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe; Abl.: L30/17 vom 31. 01. 2009

¹⁷ Beschluss der NÖ LReg F1-S-322/091

¹⁸ vgl Holoubek, ÖZW 1993, 59; Korinek/Holoubek, Grundlagen 146, Mayer, B-VG4 Art 17 Anm. II.2.

Jahre 1959 begründeten 3R Konzepts- die Belastung der Versuchstiere dadurch vermindern, dass

- die Anzahl der Versuchstiere verringert wird (reduce),
- die Untersuchungsmethoden verfeinert (refine) und
- durch neue Methoden Tierversuche ersetzt werden (replace).

Verpflichtende **Meldungen** von für das Wohl der Tiere (potentiell) gefährlichen Handlungen, wirken gleichsam prophylaktisch: Bestimmte Arten der Tierhaltung und Maßnahmen mit Tieren, die erfahrungsgemäß das Risiko bergen, dass Tieren Schäden, Schmerzen, Leiden oder schwere Angst zugefügt werden, müssen der Behörde mitgeteilt werden. Unterlässt der Tierhalter die gesetzlich vorgeschriebene Meldung, macht er sich strafbar. Eine Folge der Meldung ist, dass Tierhalter mit behördlichen Kontrollen rechnen müssen und daher im Regelfall die Tiere gesetzeskonform halten und behandeln.

Meldepflichtig ist beispielsweise die Haltung von Hunden, Katzen, Nagern und Ziergeflügel zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs (§ 31 Abs 4 TSchG). Die Mitteilung an die Behörde muss vor der Aufnahme der züchterischen Tätigkeit erfolgen und verpflichtet diese, innerhalb von sechs Monaten die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen zu kontrollieren. Auch die Haltung von Wildtieren, die im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten besondere Ansprüche an die Haltung stellen, ist meldepflichtig. Diese Tiere dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen bei der Behörde vorzunehmenden Anzeige gehalten werden (§25 Abs 1ff TSchG, § 8 2. TierhaltungsV¹⁹).

Beabsichtigt jemand Maßnahmen mit oder an Tieren, die durch ein Gesetz einer **Bewilligungspflicht** unterworfen wurden, muss er bei der Behörde zunächst einen Antrag richten (z.B.: § 23 Ziffer1 TSchG). Im anschließenden Ermittlungsverfahren hat diese zu prüfen, ob die geplante Tätigkeit mit den Zielen der jeweiligen Tierschutznorm vereinbar ist. Unterliegt die geplante Maßnahme, wie etwa die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, die Eröffnung eines Tierheimes, die Abhaltung einer Veranstaltung mit Tieren, aber auch rituelle Schlachtungen, dem Tierschutzgesetz, so ist neben dem Werber auch der Tierschutzombudsmann als Partei anzuhören. Die Behörde hat die Entscheidung ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten (in Tierversuchsangelegenheiten gemäß § 10 (1) TVG innerhalb von sechs Wochen) zu treffen und durch einen Bescheid den Parteien mitzuteilen (§ 73 Abs 1 AVG). Diese haben 14 Tage Zeit, gegen dessen gesamten Spruch oder Teile des Bescheids, beispielsweise einzelne Auflagen, zu berufen (§ 63 Abs 5 AVG). Wird innerhalb dieser Frist keine Berufung erhoben oder erklären die Parteien, auf die Berufung zu verzichten (§ 63 Abs 4 AVG), wird der Bescheid rechtskräftig. **Erst dann darf die beantragte Maßnahme durchgeführt werden!**

Die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen sowie zu Film- und Fernsehaufnahmen muss spätestens vier Wochen vor deren geplanten Durchführung beantragt werden (§ 28 Abs 1+2 TSchG). Ein vier Wochen vor der geplanten Verwendung eingebrachter Antrag verpflichtet die Behörde jedoch nicht, innerhalb von zwei Wochen einen Bescheid zu erlassen, dass dieser innerhalb der nächsten zwei Wochen, also rechtzeitig vor der geplanten Maßnahme, rechtskräftig wird.

Sowohl Melde-, als auch Bewilligungspflicht führen somit jedenfalls zu einer Kenntnis der Behörde über die geplanten Handlungen an Tieren und versetzten diese in die Lage, auf diese Einfluss zu nehmen und Vorsorge zu treffen, ungerechtfertigtes Tierleid zu verhindern oder zu mindern.

¹⁹ Verordnung der Bundesministerin für GJF über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung) StF: BGBl. II Nr. 486/2004, zuletzt geändert durch: BGBl. II Nr. 384/2007

Strafen als Mittel zur Durchsetzung von Tierschutzrecht

Die Erlassung von Strafbestimmungen ist das älteste Mittel der Rechtstechnik, Normunterworfenen dazu zu bewegen, etwas zu tun oder zu unterlassen. Die Hoffnung lebt, dass die Gesellschaft einmal (wieder?)²⁰ ohne Strafen auskommen wird. Bis es soweit ist müssen aber Organe der Behörden, im Besonderen AmtstierärztInnen, unter anderem ermitteln, ob Tiere leiden und, was genau so wichtig ist, ob dies durch objektiv sorgfaltswidriges Handeln verursacht wurde. Sie müssen klären, ob **schuldhaftes menschliches Verhalten** diese Leiden (Schmerzen, Schäden, schwere Angst, Qualen) verursacht oder mitverursacht hat. Bei Verwirklichung dieses Tatbildes spricht man von einem „**Erfolgsdelikt**“.

Durch Normierung von **Ungehorsamsdelikten** werden weiters Handlungen unter Strafe gestellt, welche auch nur die Gefahr herbeiführen, dass die erstgenannten Zustände eintreten können.

Die Strafnormen sollen diese Wirkungen im Sinne der **Spezialprävention** hinsichtlich des bereits Rechtsbrüchigen entfalten und gleichzeitig andere potentielle Tierquäler von ähnlichen Handlungen abhalten, dieses Streben ist die **Generalprävention**. Nur aus diesen Gründen werden Sanktionen festgelegt, Vergeltung oder gar Rache, sind hingegen keine Ziele der österreichischen und europäischen Rechtsordnung. Strafen dienen auch nicht dazu, den durch die Strafverfolgung verursachten Verwaltungsaufwand zurück zu erlangen.

Das österreichische Strafrechtssystem unterscheidet zwischen gerichtlich strafbaren Delikten und Übertretungen, die durch Verwaltungsbehörden zu verfolgen sind. Die meisten und vor allem die schwersten gerichtlich strafbaren Taten (Mord, Raub, Betrug, Nötigung, Bildung einer kriminellen Organisation, Amtsmissbrauch, aber auch Tierquälerei im Sinne von Zufügung unnötiger Qualen...) sind im Strafgesetzbuch pönalisiert. Daneben finden sich auch gerichtliche Straftatbestände in Materiengesetzen, beispielsweise in den §§81f LMSVG.²¹ Das TSchG, das TTG 207 und das TVG enthalten jedoch **keine** gerichtlichen Straftatbestände. In diesen Gesetzen wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass tierwidrige Handlungen oder Unterlassungen in die Zuständigkeit der Gerichte fallen können und in diesem Falle eine Verwaltungsübertretung **nicht** vorliegt (§ 38 (7) TSchG, § 21 (1) TTG 2007), § 18 (1)TVG).

Aus diesem Grunde ist es für Behördenorgane zunächst einmal wichtig festzustellen, ob ein tierschutzrechtlicher Missstand in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, **oder** eine im TSchG, **oder** dem TTG2007 **oder** dem TVG normierte Verwaltungsübertretung vorliegt. Ein und dieselbe Angelegenheit ist niemals von beiden Behörden zu bestrafen (ne bis in idem),²² wohl kann es aber sein, dass anlässlich einer Amtshandlung mehrere Gesetzesübertretungen aufkommen, die teilweise in die Zuständigkeit des Gerichts und teilweise jene der Verwaltungsstrafbehörde fallen.

Ist ein Tatbestand Gegenstand eines Verfahrens nach dem TTG 2007 oder dem TVG, ist das TSchG nicht anzuwenden (§ 3 (3) TSchG)!

Tierquälerei gemäß § 222 (1)+(3) liegt nur vor, wenn die Taten **vorsätzlich** begangen wurden. Dies geht aus § 7 (1) StGB hervor: Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, (Anmerkung: wie beispielsweise in § 222(2) StGB: Transport einer größeren Zahl von Tieren) ist nur vorsätzliches Handeln strafbar. Für die Strafbarkeit nach dem Tierschutzgesetz genügt hingegen bereits **fahrlässiges Handeln**: § 5. (1) Verwaltungsstrafgesetz²³: Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

²⁰ Näheres zum Goldenen Zeitalter in dem es weder Strafen noch Gesetze gab in Ovid, Metamorphosen I (...Poena metusque aberant nec verba minantia fixo...).

²¹ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, (LMSVG); BGBl. I. Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/2006

²² Doppelbestrafungsverbot gemäß Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

²³ Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, StF: BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch: BGBl. I Nr. 5/2008

Eine für Vollzugsorgane sehr wichtige Bestimmung ist § 78 Absatz 1 **Strafprozessordnung**: „Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet“.

Amtstierärztinnen, die wissentlich eine Anzeige der gerichtlich strafbaren Tierquälerei unterlassen, begehen das Verbrechen des Amtsmisbrauchs (§ 302StGB)!

Für die Verfahren, in denen Strafen bis zu einem Jahr Freiheitsentzug verhängt werden können, also beispielsweise der Tierquälerei gemäß § 222 StGB, sind die Bezirksgerichte zuständig. Die Anklagebehörde wird dort durch die Bezirksanwältinnen vertreten.

Die Zweigleisigkeit des Sanktionssystems ist übrigens auch im deutschen Tierschutzgesetz²⁴ festgelegt: In § 17 werden Handlungen (Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund, Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Rohheit ...) mit bis zu drei Jahren Gefängnis bedroht, § 18 beschreibt so genannte Ordnungswidrigkeiten, welche mit den im österreichischen TSchG beschriebenen Verwaltungsstraftaten vergleichbar sind. Der Begriff der „unnötigen Qualen“ aus § 222 (1) StGB findet sich jedoch nicht im deutschen Tierschutzgesetz. Dies erschwert rechtsvergleichende Betrachtungen zur Lösung der oft schwierigen Frage, ob einem Tier ungerechtfertigte Schmerzen oder Leiden (iSd § 5(1) 1 TSchG), oder unnötige Qualen (iSd § 222(1) StGB) zugefügt wurden. Meines Erachtens ist aber die „Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Rohheit“ nach § 17 Ziffer 1 deutsches Tierschutzgesetz mit dem Herbeiführen „unnötiger Qualen“ im Sinne des § 222 (1) StGB zumindest vergleichbar.

Kerntätigkeit des Amtstierarztes in der Vollziehung von Tierschutzrecht ist das Erheben von **Befunden** und die Erstellung von **Gutachten** aufgrund eigener und / oder fremder Befunde. Jedes Gutachten ist unbedingt zu begründen! Es gibt keine starren Regeln zur Form der Gutachten, doch sollte immer, möglichst schon aus der Gliederung, jedenfalls aber aus dem Text hervorgehen, was Befund, was Gutachten und was Begründung ist. Die der Entlastung des Beschuldigten dienlichen Umstände sind dabei in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden (§ 25(2) VStG).

Themen des Gutachtens können nicht nur der Zustand der Tiere, sondern auch Begleitumstände, welche für die Frage, ob tatbestandsmäßige und schuldhaftes Verhalten vorliegen, bedeutsam sein können. Dazu zählen beispielsweise Umweltbedingungen, das Stallklima, Fragen der Bauweise, Beschaffenheit von Weiden, Futtermittelvorräte und oft sogar die persönlichen Verhältnisse der Tierhalter. Freilich sind diese nicht vom Amtstierarzt physisch zu untersuchen. Es ist aber durchaus pflichtgemäß zu überprüfen, ob ein betagter und gehbehinderter Tierhalter überhaupt in der Lage sein kann, eine größere Rinderherde händisch zu füttern und zu tränken und den Stall ordnungsgemäß auszumisten, wenn veterinärfachliche Hinweise vorliegen, dass die Tiere unterernährt sind, unter Wassermangel leiden und hochgradig verschmutzt sind.

Zur Ahndung eines reinen Ungehorsamsdeliktes (Hund oder Kalb sind angehängt gehalten, Zwinger oder Box zu klein, kein Wasser für Schweine oder Hunde vorhanden, Kaninchen und Meerschweinchen gemeinsam in einem Käfig....) genügen im Regelfall die Erstellung eines Befundes und deren genaue Dokumentation, beispielsweise in einem polizeilichen Erhebungsprotokoll.

Die **Kontrollhäufigkeit** von einzelnen Arten von Tierhaltungen ist gesetzlich vorgeschrieben²⁵. Bewilligungspflichtige Tierhaltungen und Tierversuchseinrichtungen sind auch ohne Verdacht auf Missstände mindestens einmal jährlich, landwirtschaftliche Tierhaltungen hingegen im Durchschnitt nur alle 50 Jahre zu inspizieren. Die Unterbringung und Pflege der Heimtiere muss ohne Anlass überhaupt nicht überprüft werden. Unter der Wahrung der Verhältnismäßigkeit darf allerdings jede Tierhaltung jederzeit behördlich

²⁴ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 05. 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch g vom 18. 12. 2007 (BGBl. I S. 3001; 2008, 47) Abrufbar unter: <http://bundesrecht.juris.de/tierschg/BJNR012770972.html>

²⁵ zB. § 12 (5) TVG, § 35 (3) TSchG iVm § 3f Tierschutzkontrollverordnung

kontrolliert werden, bei Verdacht auf eine Übertretung des TSchG ist die Behörde dazu verpflichtet. Dazu dürfen Organe der Behörden, einschließlich jener der Europäischen Kommission, Polizistinnen und zugezogene Sachverständige Liegenschaften und Transportmittel betreten. Die Verfügungsberechtigten haben dies zu dulden und machen sich strafbar, wenn sie den Zutritt verweigern (§ 36 (2) TSchG, § 5 (2) Z 1 TTG 2007, § 12 (3) TVG). Die mit der Tierhaltung befassten Personen müssen zudem auf Verlangen Auskünfte erteilen, so sie dadurch nicht sich selbst oder Angehörige belasten (§ 36 (3) TSchG). Sie können jedoch im Falle einer diesbezüglichen Weigerung nicht bestraft werden (§ 38 (3) TSchG). Derartige Sanktionen könnten nämlich dem in Österreich grundsätzlich geltenden Verbot des Zwanges zur Selbstbezeichnung widersprechen.²⁶

Anonymen Anzeigen ist nachzugehen, sie führen allerdings nur dann zu einer Verfolgung, wenn die behördlichen Nachforschungen bestätigen, dass tatsächlich eine Übertretung vorliegt. Die Wahrscheinlichkeit, dass Missstände der Behörde durch Anzeigen bekannt werden, wächst mit der Zahl unbeteiligter Personen, welche diese wahrnehmen: Tiere in Zoos, Zirkussen, Tierschauen und Tierhandlungen werden naturgemäß von mehr Menschen beobachtet, als Labortiere oder Mastschweine in Intensivtierhaltungsbetrieben.

Die Einhaltung von Tierschutznormen liegt im öffentlichen Interesse, der Amtstierarzt als Organ der zuständigen Behörde muss daher einschreiten wenn er – auf welche Weise auch immer – Kenntnis von Missständen erlangt hat. Erfährt er beispielsweise durch eine Anzeige oder eigene Wahrnehmung, dass ein Pferd auf nasser Einstreu gehalten, die Hufe mangelhaft korrigiert und die Gelenksstellung fehlerhaft sind, hat er, wie oben erörtert, zunächst zu prüfen, ob das Tier neben Schmerzen, Leiden und Schäden, auch unnötige Qualen erlitten haben könnte. In diesem Fall **muss** er Anzeige bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise beim Bezirksanwalt erstatten. Gleichzeitig sollte eine **Verfolgungshandlung der Verwaltungsstrafbehörde** gesetzt werden. Auf diese Weise kann die Verfolgungsverjährung von sechs Monaten gehemmt werden. Bis zur Entscheidung der Bezirksanwaltschaft, beziehungsweise Fällung des Gerichtsurteils ist das Verwaltungsstrafverfahren zu unterbrechen. Wird nämlich in der Folge von der Bezirksanwaltschaft keine Anklage erhoben, oder der Beschuldigte im ordentlichen Verfahren freigesprochen, weil nicht erwiesen werden konnte, dass das Tier unnötige Qualen erlitten hatte, so kann das Verwaltungsstrafverfahren auch nach mehr als sechs Monaten wieder aufgenommen werden.

Stellt sich nun heraus, dass keine gerichtlich strafbarere Tat vorliegt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde weiter zu ermitteln. Es besteht für diese keine freie Wahlmöglichkeit, ob das Ungehorsamsdelikt, oder das Erfolgsdelikt verfolgt wird. Ist der Eintritt des „Erfolges“ (Schmerzen, Leiden, Schäden ...) erwiesen und können dazu der Täter, der Tatort und die Tatzeit ermittelt werden, ist nicht wegen des Ungehorsamsdelikts, sondern wegen Tierquälerei iSd § 5 TSchG anzuzeigen. Die beiden Deliktsformen seien im Folgenden verglichen:

Ungehorsamsdelikt	Erfolgsdelikt
Keine Wahlmöglichkeit der Behörde! In einer Sache darf nur eine Deliktsform verfolgt werden (ne bis in idem)!	
idR leichter nachweisbar Absehen von einer Bestrafung erlaubt (§ 38 (6) TSchG)	schärfere Rechtsfolgen: Sofortiger Zwang möglich (§ 37 (1) TSchG) Abnahme der Tiere möglich (§ 37 (2) TSchG) höherer Strafrahmen (§ 38 (1) + (2) TSchG) Tierhaltungsverbot im Wiederholungsfall verhängbar (§ 39 (1) TSchG)
idR genügt eine genaue Befundaufnahme	Gutachten unbedingt erforderlich

²⁶ Abgeleitet aus Art 90 (2) B-VG, vgl VfGH: VfSlg 11.923 vom 06. 12. 1988.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist in diesem Falle festzustellen, dass jedenfalls ein Ungehorsamsdelikt vorliegt, nämlich die Übertretung der Anlage 1 2.1. der 1. Tierhaltungsverordnung, nach der die Liegeflächen der Pferde eingestreut, trocken und so gestaltet sein müssen, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Die Liegeflächen müssen zudem so dimensioniert sein, dass alle Pferde gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Im Zuge der Befundaufnahme ist in jedem Fall zu eruieren, wer für die Unterbringung und Betreuung des Pferdes verantwortlich ist, da ja nur der Tierhalter für die Unterlassung der ausreichenden Pflege verantwortlich gemacht werden kann. Weiters ist der Tatbestand zu dokumentieren, dazu zählt insbesondere die Aufnahme des Nationalen und eine möglichst genaue Beschreibung des Tatortes. Sind beispielsweise mehrere Boxen nebeneinander angeordnet ist festzuhalten, in welcher (der wievielten) Box das Pferd steht. Wie nass der Boden ist, muss beschrieben werden, beispielsweise: „Ein auf den Boden gelegtes Blatt Zeitungspapier war binnen weniger Sekunden durchnässt“. Selbstverständlich ist die Fotodokumentation hilfreich, womit allerdings die Feuchtigkeit der Einstreu nicht genau dokumentiert werden kann, weil je dunkler das Bild eingestellt wird, desto nasser der Boden erscheint.

Als Tatzeitpunkt ist die Zeit, in der die nasse Einstreu wahrgenommen wurde, anzugeben.

Beschuldigte und etwaige Zeugen sollten möglichst rasch niederschriftlich einvernommen werden. Eine oft geübte Praktik Beschuldigter ist es nämlich, knapp vor Ende der Verjährungsfrist eine andere Person zu nennen, die zum Tatzeitpunkt für die Pflege angeblich verantwortlich war.

Wenn nun sachverständig festgestellt wird, dass das Pferd durch die nasse Einstreu Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren hat, liegt auch Tierquälerei im Sinne des § 5 Absatz 2 Ziffer 13 TSchG vor: Der Halter hat die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass dadurch dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden.

Es ist nun ein Gutachten zu erstellen, in welchem die erhobenen Befunde aufzunehmen und zu bewerten sind. Das Ausmaß der eingetretenen Fehlstellung und Huffäule ist zu dokumentieren. Gutachterlich ist festzustellen, ob ein Kausalzusammenhang zwischen der Vernachlässigung des Wechsels der Einstreu und der Hufpflege mit den festgestellten Schmerzen, Leiden und Schäden besteht. Der Zeitraum, in welchem sich diese Zustände entwickelten, ist zu eruieren. Eine Verfolgung ist nur dann möglich, wenn dieser zumindest teilweise innerhalb der Verjährungsfrist von sechs Monaten liegt und, die damals verantwortliche Person namhaft gemacht und von den gegen sie gerichteten Vorwürfen zeitgerecht unterrichtet werden kann.

Im Falle geringfügiger Abweichungen von Tierschutzvorschriften kann die Behörde **von der Bestrafung absehen**, wenn deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere unbedeutend sind (§ 38 Abs 6 TSchG). Desgleichen kann in weniger schwerwiegenden Fällen nach einem Verfahren mit Anhörung beider Parteien durch Bescheid ein **Auftrag zur Verbesserung** der Haltungsbedingungen erteilt werden (§ 35 Abs 6 TSchG).

Die **Abnahme von Tieren oder Gegenständen muss** durch die Behörde ohne vorangehendes Verfahren, also durch sofortigen Zwang, erfolgen, wenn ein Tier in einem Zustand aufgefunden wird, der erwarten lässt, dass es **ohne unverzügliche Abhilfe** Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird (§ 37 Abs 1 Z 2 TSchG). In diesem Falle entfällt das Recht der Parteien auf Anhörung, es kann jedoch eine Maßnahmenbeschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) erhoben werden. Wird der Misstand innerhalb von 2 Monaten nicht behoben, verfallen die Tiere und Gegenstände ohne weiteres Verfahren. Auch andere Maßnahmen, wie Tränken, Füttern, Durchtrennen einer Kette oder tierärztliche Behandlungen, können nach dieser Bestimmung unmittelbar angeordnet oder durchgeführt werden.

Gemäß § 40 TschG können Tiere und Gegenstände im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens **für verfallen erklärt** und beispielsweise an Tierheime übergeben werden. Der Halter verliert in der Folge das Eigentumsrecht an diesen. Es können in derartigen Verfahren somit durchaus Existenz bedrohende Entscheidungen getroffen werden.

Berufungsbehörde in allen Verfahren nach dem TSchG und dem TTG 2007 ist der UVS, in manchen Verfahren nach dem TVG auch der zuständige Bundesminister. In Verfahren nach dem TSchG ist auch der Tierschutzombudsmann berechtigt, Berufung einzulegen. Beispielsweise kann dieser bei Genehmigungsverfahren weitere Auflagen oder in Strafverfahren höhere Strafen beantragen. Die Möglichkeit eines Einspruchs gegen Strafverfügungen steht ihm aber nicht offen.

Die Abnahme von Tieren, insbesondere ganzer Herden, kann erhebliche organisatorische und logistische Einsätze erfordern und hohe Kosten verursachen. In manchen Fällen ist es auch schwierig, tierschutzgerechte Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Selbst ein völlig ordnungsgemäß abgeführtes und abgeschlossenes Verwaltungsverfahren hindert zudem den Betroffenen nicht, gegen die Behörde zivilgerichtlich durch eine Amtshaftungsklage vorzugehen. Diese kann allerdings nur Erfolg haben, wenn den Behördenorganen ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (z.B.: Erstellung eines falschen Gutachtens, Ermittlung einer falschen Person als Halter, Nichtbeachten eines Rechtfertigungsgrundes ..-) nachgewiesen werden kann, das einen Schaden (z.B.: Abnahme eines Tieres, Untersagung einer Veranstaltung mit Tieren ...) hervorgerufen hat.

Verfahren in Tierschutzangelegenheiten müssen aus Verantwortung gegenüber den Tieren, denen, die sie nützen, der Öffentlichkeit und dem Dienstgeber, mit größter Sorgfalt durchgeführt werden. Die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte wurde und wird deshalb in dankenswerter Weise vom BMG und den Landesbehörden laufend verbessert und intensiviert. Auch die apparative Ausrüstung der Behörden ist den Erfordernissen weitgehend angepasst und, so erforderlich, stehen meist sehr motivierte Beamtinnen und Beamte der Polizeiinspektionen hilfreich zur Seite.

Ihre kurative Tätigkeit und die Vollziehung von Tierschutzrecht haben dasselbe Ziel: **Das Wohl der Tiere, die menschlichem Einfluss unterliegen, zu verbessern.** Die Instrumente sind verschieden, aber in beiden Bereichen entscheiden Wissen, Können, Engagement und Sorgfalt über das Ergebnis. Diese Faktoren können und wollen wir beeinflussen – Danke!

Anschrift des Verfassers:

OVR DDr. Holger Herbrüggen
Amtstierarzt Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
A-3400 Klosterneuburg

E-Mail: holger.herbrueggen@gmx.at

Tierschutzgesetz – Zukunftsperspektiven aus der Sicht des BMG

U. HERZOG

Anschrift des Verfassers:

Mag. Ulrich Herzog (CVO)
Bundesministerium für Gesundheit
Sektion II Bereich B
1030 Wien
E-Mail: anita.chvatal@bmg.gv.at

Die Rolle des Tierarztes im Tierschutz

J. TROXLER

Tierschutz ist der umfassende Ausdruck für alle Bestrebungen und Maßnahmen, Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Durch das Tierschutzgesetz und deren Verordnungen besteht eine rechtliche und moralische Verpflichtung Tiere zu schützen. Den Tierärzten und Tierärztinnen kommt dabei eine ganz besondere Stellung zu, da sie durch ihr spezifisches Fachwissen prädestiniert sind, Schmerzen, Leiden und Schäden und schwere Angst bei Tieren zu erkennen, zu verhüten und zu mildern und durch geeignete Maßnahmen Krankheiten einer Heilung zuzuführen.

Sie tragen durch ihren Beruf auch wesentlich zur Meinungsbildung und zum Wissenstransfer im Tierschutz in der Öffentlichkeit bei.

Das Verhältnis des Menschen zu Tieren ist ein sehr ambivalentes und durch verschiedene Kulturen und Entwicklungen ganz unterschiedlich ausgeprägt. Ob Heim-, Versuchs-, landwirtschaftliche Nutztiere oder Wildtiere in menschlicher Obhut gehalten werden, stets liegt eine Nutzungsabsicht dahinter. Oft wird dabei die Rolle des Tierarztes als Gehilfe für die Erreichung der Nutzungsziele verstanden. In der landwirtschaftlichen Produktion stehen Behandlung und Prophylaxe im Vordergrund, um wirtschaftliche Schäden zu minimieren, während bei Tieren der Heimtierhaltung und des Sparteinsatzes neben dem Heilen des Einzeltieres der Tierarzt darüber hinaus für verschiedene kosmetische Eingriffe und Maßnahmen zur Leistungssteigerung seine Dienste anbietet, welche auch in Konflikt zum Tierschutz stehen können.

In diesem ambivalenten Verhältnis zum Tier (Tier als Ware oder Mitgeschöpf) waren Tierärzte und Tierärztinnen immer auch Repräsentanten des Tierschutzes durch kurative Tätigkeit, Beratung, Mitwirkung in leitender Position in Tierschutzvereinen oder als Gutachter bei Tierschutzfällen.

Aufgabenspektrum

Schon Steiger (1997) hat auf die vielfältigen Tätigkeiten der Tierärzteschaft im Tierschutz hingewiesen:

- Tierschutzfähigkeit in der tierärztlichen Praxis
- Expertise bei der Ausarbeitung von Tierschutzgesetzen, -verordnungen und Richtlinien
- Amtstierärztliche und amtliche Funktionen im Vollzug
- Beurteilung von Tierhaltungen und Tierschutzfällen
- Gutachterliche Tätigkeiten
- Informationstätigkeiten und erzieherische Aufgaben

Diese speziellen Aufgaben der Tierärzteschaft finden auch im Leitbild der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ihren Widerhall:

- *„Wir sichern die Gesundheit der Tiere, beugen Krankheiten vor und heilen sie.*
- *Wir stehen Tieren in Notsituationen helfend bei und veranlassen kraft Fachwissen und Berufsethik die geeigneten Maßnahmen.*
- *Wir schützen als Anwalt der Tiere ihr Leben in Haus, Hof und freier Wildbahn und helfen – wenn notwendig – ihre Lebensbedingungen zu verbessern.*
- *Wir machen das Zusammenleben und den Umgang der Menschen mit Tieren erfreulich, gefahrlos und bereichernd.*
- *Wir erhalten durch Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere deren Leistungsfähigkeit, um für den Tierhalter den Wert des Besitzstandes an Tieren zu bewahren und zu vermehren.*
- *Wir beachten das ethische Prinzip der Mitgeschöpflichkeit von Tieren und Pflanzen in unserem ganzheitlichen Denken und Handeln und leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zum Kulturfortschritt.“*

Praktizierende Tierärzte und Tierärztinnen sind täglich mit Tierschutzfragen konfrontiert. Je nach persönlichem Engagement werden Aspekte des Tierschutzes unterschiedlich bewertet und gelöst. Damit sind oft auch große Interessenskonflikte verbunden. Zugleich ist auch die Frage kritisch zu stellen, ob die Tierärzte und Tierärztinnen genügend fachliches Rüstzeug haben, um den Anforderungen, wie sie im Leitbild formuliert sind, gerecht zu werden. Alleinige Ausbildung in klinischen Fächern genügt hier schon lange nicht mehr. Wenn die heutigen Curricula und die Angebote an Aus- und Weiterbildung gesichtet werden, ist festzustellen, dass dem veränderten Berufsbild sehr wohl ein breites Angebot gegenübersteht.

Die vielfältige Rolle des praktizierenden Tierarztes/der Tierärztin im Tierschutz greift in verschiedene Tätigkeitsgebiete ein und ergibt verschiedene tierschutzrelevante Beziehungen (Tab. 1).

Tab. 1: Rolle des praktizierenden Tierarztes in den verschiedenen Gebieten des Tierschutzes

Gebiet	Tierschutzbezug	Rolle des Tierarztes in der Praxis
Haltung	Haltungsbedingte Schäden und Erkrankungen, Verhaltensstörungen, Stress, Hygienemängel, Immunschwäche	Beratung, Prophylaxemaßnahmen, spezielle Therapie- und Unterbringungsmaßnahmen
Fütterung	Mangelsymptome, Adipositas, Verhaltensstörungen	Diätberatung, Therapie, Prophylaxe
Umgang	Stress, Angst, Pflege, Unfallgefahr	Einsetzen tierschonender Hilfsmittel, Beratung und Anlernen geeigneter Methoden
Zucht	Qualzucht, zuchttechnische Maßnahmen	Zuchtberatung, Zuchthygiene
Transport	Stress, Durst, Verletzungen	Beurteilung der Transportfähigkeit, Versorgung
Eingriffe	Schmerz, Verstümmelungen	Schmerzausschaltung, Aufklärung
Tierquälerei	Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst	Aufklärung, Verhindern
Tötung	Schmerz, Angst	Anwendung schmerzfreier Methoden, Beachtung der Indikation

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist sehr viel Spezialwissen nötig. Neben der universitären Grundausbildung in naturwissenschaftlichen Fächern, Tierhaltung und Tierschutz, Fütterung und Klinik ist es nötig, sich Spezialwissen auf den einzelnen Gebieten anzueignen. Dazu ist das Angebot der ÖGT in der Sektion Tierhaltung und Tierschutz eine Möglichkeit der Weiterbildung. Grundlage eines wissenschaftlich begründeten Tierschutzes sind die Kenntnisse über die Biologie der betroffenen Tiere (Morphologie, Physiologie, Ethologie, sowie klinische Kenntnisse über Stress, Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst und haltungsbedingten Erkrankungen). Nur auf Grundlage der relevanten Fachgebiete lassen sich geeignete Indikatoren ableiten, um eine objektive Beurteilung des Tierschutzproblems vornehmen zu können. Dabei spielt das Fachgebiet Ethologie eine zentrale Rolle.

Verhaltensstörungen, chronischer Stress, gehäufte Erkrankungen, haltungsbedingte Schäden oder verminderte Leistungsfähigkeit der Tiere sind Indikatoren, dass die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Tiere überfordert ist und die Haltung oder Teile davon als nicht tiergerecht bezeichnet werden müssen. Die Anpassungsfähigkeit der Tiere ist in ihrer Haltung und Produktion nicht allein durch die Aufstallungsart sondern auch durch die Zucht, Fütterung, Pflege und das Management beeinflusst.

Amtliche Funktionen und Expertentätigkeit

Voraussetzung dazu sind Kenntnisse der Tierschutzgesetzgebung und der Grundkenntnisse im Tierschutz auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei der Beurteilung sind neben der Überprüfung detailliert geregelter Vorschriften auch Fachkenntnisse heranzuziehen, um eine Expertenmeinung abgeben zu können.

Neben der Haltung muss auch die Fütterung, die Pflege, Eingriffe und Tierquälerei beurteilt werden. Eine wichtige Rolle kommt dem Tierarzt im Bereich der Transportkontrollen, der Überwachung der Tiere bei der Anlieferung bis zur Betäubung und Entblutung im Schlachthof, bei der Tötung von Tieren und bei Sportveranstaltungen mit Tieren (Doping), bei Viehschauen und Tieraussstellungen und bei der Kontrolle von Zoos und Zirkussen wie auch in Zoofachhandlungen zu.

Interessenskonflikte

Sie entstehen dann, wenn der Tierarzt in einer Doppelrolle zwischen Interessen des Kunden und des Tieres steckt. Hier sollte eine Stellvertreterregelung greifen. Aber es gehört auch zum Berufsethos, klar auch gegen die Interessen des Kunden Position zu beziehen und die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und bei Vergehen nicht wegzuschauen.

Literatur

Steiger, A. (1997): Aufgaben der Tierärzteschaft im Tierschutz, in: Sambras und Steiger: Das Buch vom Tierschutz, Enke Verlag Stuttgart, S. 98-106.

Anschrift des Verfassers

O. Univ. Prof. Dr. Josef Troxler
Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Department für Nutztiere und öffentliches Gesundheitswesen
Veterinärmedizinische Universität Wien (Vetmeduni Vienna)
A-1210 Wien
E-Mail: josef.troxler@vetmeduni.ac.at

Tierschutzrelevante Probleme in der Kleintierpraxis

E. FELLINGER

Tierärzte haben das nötige Fachwissen und die praktische Erfahrung.

Sie können die wissenschaftlichen Erkenntnisse in die tägliche Tierschutzpraxis umsetzen.

*Dies nimmt sie in die **Verantwortung!***

Werden sie dieser nicht gerecht, trifft sie doppelte Schuld und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit nimmt Schaden.

Tierliebe ohne Fachwissen bewirkt wenig.

*Aber auch Fachwissen bleibt wirkungslos ohne **Engagement.***

Diese Leitsätze sind einem Vorwort der Deutschen Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz entnommen. Sie haben auch für die österreichischen Verhältnisse uneingeschränkt Gültigkeit. Die Kurzfassung lautet: *Wir haben Verantwortungsbewusstsein und Engagement im Tierschutz zu leben und auch zu zeigen!*

Die Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK) hat ihre Vereinsstatuten in der Hauptversammlung 2003 dahingehend erweitert, dass zusätzlich zu den traditionellen Aufgaben die *Förderung des Tierschutzes, einer verantwortungsbewussten Mensch-Tier-Beziehung und der Umsetzung der Erkenntnisse der angewandten Heimtierethologie* zusätzlich als neue Ziele der VÖK definiert worden sind.

Während im Nutztierbereich zum Thema Tierschutz in den letzten Jahren viele Rechtsvorschriften, Normen und andere Regelwerke, insbesondere auf EU-Ebene, erlassen worden sind und behördliche Kontrollen dieser Tierbestände eine Umsetzung der Mindestanforderungen bewirken, steckt der Tierschutz im Rahmen der Heimtierhaltung noch in den Kinderschuhen.

Es wäre unrichtig, anzunehmen, dass Heimtiere deshalb weniger gefährdet sind, in tierquälerische Handlungen oder Unterlassungen durch Personen involviert zu sein. Tierquälerei im Kinderzimmer ist, um es überspitzt zu formulieren, an der Tagesordnung. Die Haltungs- und Lebensbedingungen von Hamstern, Meerschweinchen und Zwergkaninchen, aber auch die von vielen Reptilien, Zierfischen und Psittaciden sind oftmals alles andere als tiergerecht.

Nach dem österreichischen Tierschutzrecht ist die Klientel des Kleintiermediziners definiert als „*die Heimtiere*“ und „*die im Haushalt gehaltenen Wildtiere.*“

Die wichtigste österreichische Tierschutznorm für diese Tiergruppen ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere aus dem Jahr 2005 („*Bundestierschutzgesetz*“) inklusive seiner Verordnungen.

Der Generalatbestand der Tierquälerei in § 5 Abs. 1 lautet:

Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Abs. 2 führt zur weiteren Klarstellung sodann eine Reihe von *Sondertatbeständen* an, die unter Abs. 1 fallen.

Heimtiere sind dem Tierschutzgesetz nach Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt.

Zu den für uns Tierärzte in Frage kommenden *Wildtierpatienten* zählen der Definition nach insbesondere die nicht domestizierten Papageien, die Greifvögel und Eulen, die Schildkröten, Schlangen, Echsen, Chamäleons und die exotischen Zierfische.

Das Tierschutzgesetz hat als "Ansprechpartner" dem *Tierhalter* eine umfassende Obsorgepflicht übertragen; der Halter ist nach den Tierschutzbestimmungen jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

Gemeinsam mit dem Tierhalter, der physisch, psychisch und geistig in der Lage sein muss, seine Verpflichtungen wahrzunehmen, hat der Tierarzt die Aufgabe, für das Tier die richtigen Entscheidungen herbeizuführen und diese tierschutzgerecht umzusetzen.

Jedoch sind diese Entscheidungen nicht immer frei von Interessenskonflikten für den Tierarzt.

1. Tierschutzrelevante Handlungen durch den Tierarzt

Das Verbot des Tötens eines Tieres ohne Vorliegen eines vernünftigen Grundes und das Verbot von Eingriffen im Kleintiersektor verdeutlicht den Paradigmenwechsel und die erforderliche Bewusstseinsbildung bei den Tierhaltern, aber auch innerhalb unseres Berufsstandes.

Die Euthanasie - Verbot des Tötens ohne vernünftigen Grund (§ 6 Abs. 1 TSchG)

§ 6 Abs. 1 TSchG hier in seinem Wortlaut: "Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten." Weiters wird im Absatz 4 diese Bestimmung ergänzt und festgelegt, dass auch bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes "das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen darf". (Ausnahmen: Nottötung, Futtertiere)

Der Verlust des Lebens stellt für jedes Individuum den größtmöglichen Schaden dar. Das ungerechtfertigte Töten eines Tieres ist folgerichtig mit derselben Sanktion bedroht, wie die Begehung einer Tierquälerei nach § 5 TSchG.

Tötet ein Tierarzt ein Tier im Auftrag des Halters ohne vernünftigen Grund, so ist von der Strafbarkeit des Tierarztes als Täter und des Tierhalters als Bestimmungstäter auszugehen.

Wo verläuft die Grenze zwischen gerechtfertigt und ungerechtfertigt, was ist ein vernünftiger Grund, welche Begründungen können aus der Sicht des Tierschutzes nicht akzeptiert werden? - In der Praxis stellen sich diese Überlegungen und Entscheidungen bei den unterschiedlichsten Anlässen. Die Tötung eines Tieres wird vom Tierbesitzer gefordert, sie ist aus medizinischer Indikation geboten oder aus Überlegungen der Sicherheit bzw. der Gefahrenabwehr naheliegend.

In allen diesen Fällen muss die zulässige Tötung einem berechtigten, dem Tierschutz übergeordneten Interesse dienen oder das letzte Mittel zur Vermeidung von Schmerzen oder Leiden darstellen. Das Vorliegen berechtigter Interessen ist in jedem Einzelfall zu prüfen und gegen die Interessen des Tierschutzes abzuwägen.

Aber keinesfalls durch irgendeinen vernünftigen Grund gerechtfertigt ist das Töten entweder aus Bequemlichkeit, Überdruß, aufgrund einer verantwortungslosen Gesinnung oder wegen der Unbrauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck.

Ein vernünftiger Grund für die Tötung ist auch dann klar zu verneinen, wenn das Tier nur dem Rassestandard nicht entspricht (Fehlfärbigkeit) oder die Anzahl der Welpen eines Wurfs höher ist, als die Anzahl der vom Zuchtverein vorgegebenen Abstammungspapiere. Ebenso abzulehnen sind wirtschaftliche oder soziale Notsituationen des Tierhalters als Begründung; hier ist die Hilfestellung von Tierschutzorganisationen im Sinne des gemeinnützigen Vereinszweckes einzufordern.

Die Entscheidung, ein besonders gefährliches Tier im Zusammenhang mit der Abwehr unverhältnismässiger Gefahren für Tiere und Menschen zu töten, erfordert eine gründliche Voruntersuchung des Falles und des Tieres, möglichst in Absprache mit zumindest einem weiteren Kollegen, und einer exakten Dokumentation der Befunde, zumal diese Maßnahme auch ohne Zustimmung des Tierhalters von einer Behörde veranlasst werden kann.

Häufig werden bereits bei der klinischen Untersuchung Hinweise auf behebbare Erkrankungen gefunden, die als Ursache für das auffällige Verhalten angesehen werden können. Festgestellte Verhaltensstörungen können in vielen Fällen erfolgreich therapiert werden, vorausgesetzt der Tierhalter ist kooperativ; aber auch bei Tierheimhunden, die noch keine Bezugsperson haben, ist eine Verhaltenstherapie sinnvoll und häufig erfolgreich.

Die mutwillige Tötung eines Wirbeltieres ist seit dem Strafrechtsänderungsgesetzes 2002 im Sinne des Grundsatzes des Lebensschutzes der Tiere, zu dem sich der Strafgesetzgeber bekennt, vor einem Gericht zu verantworten, auch wenn die Tötung "schmerzfrei" erfolgt ist.

Die Durchführung einer tierschutzgerechten Euthanasie hat in jedem Fall *lege artis*, d.h. nach den anerkannten Regeln und unter Anwendung aller einschlägigen Erkenntnisse und Fähigkeiten zu erfolgen.

Bei der Euthanasie oder „schmerzlosen Tötung“ ist alles zu unterlassen, was bei einem Tier Angst erregen oder zu einem Erkennen der ungewöhnlichen Situation führen könnte. Nicht unerheblich ist auch die Berücksichtigung der Gefühle der am Tötungsgeschehen beteiligten Personen, wie zum Beispiel Tierbesitzer, Begleitpersonen oder aber auch anwesende Mitarbeiter.

Auch deshalb sind tradierte Euthanasiemethoden, insbesondere für Kaninchen, Kleinnager, Vögel und Reptilien, wie Hypothermie, Dekapitieren oder die zervikale Dislokation, zu hinterfragen und durch eine sachgerechte Injektionsnarkose zu ersetzen.

Eingriffe an Tieren - Verbot von Eingriffen nach § 7 TSchG

Die Definition eines Eingriffes im Sinne des Tierschutzgesetzes lautet: *Eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder zum Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.* Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind per Gesetz untersagt.

Es sind dies in der Kleintierpraxis überwiegend das Kupieren des Schwanzes, das Kupieren der Ohren, das Durchtrennen bzw. Kauterisieren der Stimmbänder, das Entfernen der Krallen, die chirurgische Flugunfähigkeitsamputation sowie das Entfernen der Anal- bzw. Duftdrüsen.

Auch das prophylaktische Kupieren der Rute bei Jagdhunden ist nicht vom Verbot ausgenommen, da die Hundehaltung (sowie auch die der Frettchen und Beizvögel) nicht unmittelbar zur Ausübung der Jagd zu rechnen ist.

Eine Ausnahme vom Verbot von Eingriffen bei Heimtieren ist nur im Rahmen der Verhütung der Fortpflanzung zulässig. Eine Tierschutzrelevanz ist dabei dann gegeben, wenn bei der Kastration trächtiger Tiere die Föten bereits in einem Entwicklungsstadium sind, in dem eine Schmerzempfindung zu erwarten ist; in diesen Fällen ist eine fachgerechte Euthanasie der Föten erforderlich.

Eine veterinärmedizinische Indikation kann nur auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalles in Bezug auf ein bestimmtes Tier beansprucht werden.

Verpflichtung zur Schmerzausschaltung

Eingriffe, die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind, dürfen nur nach wirksamer Betäubung und nur durch den Tierarzt vorgenommen werden; eine postoperative Schmerzbehandlung ist in diesen Fällen im § 7 Abs. 3 TSchG verpflichtend vorgeschrieben. Eine Schmerzbehandlung kann prae-, intra- oder postoperativ erforderlich sein und erfolgen. Das Ziel ist die Leidensbekämpfung. Eine objektive Schmerzbeurteilung ist nicht immer einfach, im Zweifelsfall muss ein Analgetikum verabreicht werden und der Zustand regelmäßig evaluiert werden.

Niemals darf das Nichtbehandeln von Schmerzen als Mittel zur Ruhigstellung von Tieren eingesetzt werden!

2. Garantenstellung des Tierarztes; was tun mit uneinsichtigen Tierhaltern?

In der Berufsordnung der deutschen Tierärzte wurde bereits vor 35 Jahren die markante Festlegung eingefügt, *der Tierarzt ist der berufene Tierschützer.*

Eine vergleichbare Formulierung für den österreichischen Tierärztestand ist zwar nicht bekannt, aber auch wir bezeichnen uns gerne als *die Anwälte der Tiere*.

In jedem Fall leitet sich aus der Stellung und Funktion des Tierarztes die Pflicht ab, eine wahrgenommene schwere Tierquälerei, wenn möglich unverzüglich abzustellen oder die nötigen Schritte zu deren Beendigung einzuleiten. Besonders Engagement und gelegentlich Mut sind erforderlich, wenn diese schwere Tierquälerei im Rahmen der eigenen tierärztlichen Praxis oder sogar in den Praxisräumlichkeiten vorkommt.

Ein typisches Beispiel ist die Aufgabe, einen Tierhalter, dessen Tier an unbehebbar Schmerzen oder Qualen leidet, nach Ausschöpfung der veterinärmedizinischen Möglichkeiten von der gebotenen Euthanasie zu überzeugen. Gibt der Halter, zumeist aus extrem egoistischen Motiven, dazu keine Zustimmung und verlässt die Praxis, so tritt eine Mitverantwortung ein, wenn nicht weitere Maßnahmen folgen.

Ähnliches erleben wir bei erkrankten oder verletzten Tieren, die uns vorgestellt werden, eine zielgerichtete Behandlung dann aber z.B. aus Kostengründen nicht erwünscht ist.

In allen Fällen, in denen es uns nicht gelingt, ein schweres tierschutzrelevantes Problem im Sinne des Wohles des Tieres zu erledigen, ist eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (beim Amtstierarzt) unumgänglich.

Bei der Feststellung von Tatbeständen, die durch fachliche Beratung behoben werden können, soll natürlich der Informationstransfer in den Vordergrund gestellt werden.

3. Das aufgefundene Tier beim Tierarzt

Das Tierschutzgesetz unterscheidet nicht zwischen einem Fundtier (der Halter möchte es wiederhaben) und dem herrenlosen Tier (der Halter hat kein Interesse mehr am Tier), sondern fasst im § 30 die entlaufenen, ausgesetzten und zurückgelassenen (sowie die beschlagnahmten und abgenommenen) Tiere zusammen.

Von dieser Regelung betroffen sind also primär „aufgefundene“ Haus- und Heimtiere sowie gehaltene Wildtiere.

Heimische Wildtiere, auch wenn sie verletzt aufgefundene werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des § 30 TSchG, der auch die Kostentragung der Behörden regelt.

Neben den Verwahrkosten und jenen der tierärztlichen Behandlung beim Verwahrer bzw. im Tierheim werden auch die Kosten einer erforderlichen Erst- bzw. Notbehandlung solcher aufgefundener Tiere von den Behörden übernommen, die direkt vom Finder zu einem Tierarzt gebracht werden.

Eine umgehende Fundtiermeldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist notwendig.

4. Wissenswerte Regelungen im Tierschutzrecht

Hilfeleistungspflicht (§ 9 TSchG)

Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit es zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten, oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Diese Pflicht ist verursacherbezogen; die Veranlassung fremder Hilfe, insbesondere einer tierärztlichen Unterstützung, ist grundsätzlich immer zumutbar. Bei nicht behebbaren Verletzungen oder Qualen kann auch die Tötung eine geeignete Form der Hilfeleistung sein.

Versorgungspflicht (§ 15 TSchG)

Weist ein Tier Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Wenn die Intervention der Betreuungsperson nicht ausreicht, ist ein Tierarzt zu konsultieren.

Kennzeichnungspflicht für Hunde

Mit dem 1. Jänner 2010 ist die Übergangsfrist für die Chippflicht für alle Hunde in Österreich abgelaufen, seit dem 1. Februar müssten alle Hunde über 12 Wochen bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in der entsprechenden Datenbank mit dem individuellen Chipcode registriert sein.

Die exklusiv den Tierärzten vorbehaltene Aufgabe ist die sachgerechte Implantation des Mikrochips, die Eingabe der Meldung in die Behördendatenbank soll über Auftrag des Tierhalters ebenfalls durch den praktischen Tierarzt erfolgen, der als Meldestelle zu registrieren ist.

Die Grundidee dieser Maßnahmen ist die rasche Ausforschung von Tierhaltern, die sich ihrer Hunde durch Aussetzen oder Zurücklassen entledigen wollen.

Bewilligungspflichten

Die Rahmenbedingungen für verschiedene Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen sind im TSchG und in diversen Verordnungen festgelegt. Für Zoos, für Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen, für Tierheime sowie für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Da über Ansuchen bei der Behörde im Einzelfall im Bewilligungsbescheid auch tierärztliche Tätigkeiten eingefordert werden können, bietet sich hier ein verantwortungsvolles Betätigungsfeld für Kleintiermediziner, insbesondere im Zoofachhandel, in Tierheimen, in Tierpensionen oder bei Tierbörsen sowie im Ausstellungswesen.

Meldepflichten

Die Haltung von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen unterliegt der Meldepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde, ebenso ist die Haltung von Zuchttieren, deren Halter die Absicht haben, Nachkommen zu veräußern, vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

Gebot der Kastration von Katzen

In der 2. Tierhaltungsverordnung ist festgelegt, dass alle Katzen mit regelmäßiger Zugangsmöglichkeit ins Freie über Auftrag des Katzenhalters zuvor von einem Tierarzt kastriert werden müssen, sofern sie nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.

Der Tierschutzrat hat inzwischen auch die „Kastrationspflicht für Bauerkatzen“ vom Gesetzgeber eingefordert.

5. Aufklärungs- und Beratungstätigkeit des Tierarztes

Übertretungen der Tierschutzbestimmungen können im Rahmen der Kleintierpraxis auch durch folgende, tierschutzwidrige Sachverhalte bekannt werden und erfordern sodann unsere tierschutzrechtliche Kompetenz:

- Einzelhaltung von domestizierten Vögeln oder von nicht domestizierten Papageien, sowie von Greifvögeln und Eulen.
- Handaufzucht von Vögeln aus kommerziellen Gründen
- Zucht mit Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, aber auch der Import, der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere
- Haltung von Kettenhunden
- Verwendung von verbotenen Dressurhilfen
- Hundekämpfe (auch gerichtlich strafbar)
- Vernachlässigung der Tierhaltung, Unterschreiten der Mindestanforderungen

- Verwendung ungeeigneter Transportbehältnisse (IATA Bestimmungen)
- Unterlassung der Meldepflicht bei sensiblen Wildtieren
- Unsachgemäße Haltung von Futtertieren
- Das Aussetzen und Zurücklassen von Tieren
- Tierquälerische Verwendung von Fanggeräten
- Hundeausbildung ohne nachweisbare Fachkompetenz

6. Zukunftsperspektive

Eine künftige Herausforderung der tierärztlichen Tätigkeit des Kleintiermediziners wird in der Beratung von Züchtern und Vereinen (siehe Qualzucht, Themenschwerpunkt der VÖK Jahrestagung 2005) liegen und bei der Mitwirkung einer seriösen Ausbildung von Tier-Trainern.

Als Spezialisierung mit Fachtierarzt-Abschluss oder einer gleichwertigen Zertifizierung ist es wichtig, das Gebiet der Verhaltensmedizin den kompetenten Tierärzten zu sichern und damit der unkontrollierbaren „Paramedizin“ durch selbsternannte Laien Einhalt zu gebieten.

Die VÖK ist derzeit im Gespräch mit den zuständigen Stellen über ein bundesweit einheitliches und fachlich anerkanntes Ausbildungs- und Prüfungssystem für Hundetrainer und sie strebt die Schaffung eines Fachtierarztes für Verhaltensmedizin an.

Hier werden sich neue Möglichkeiten auftun, die in Summe zu einer Verbesserung des Wohlbefindens unserer Primärkunden und damit dem Tierschutz insgesamt dienen werden.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Edi Fellingner
 Amtstierarzt im Veterinäramt der Stadt Steyr
 und prakt. Tierarzt
 A-4400 St. Ulrich
 E-Mail: eduard.fellinger@steyr.gv.at

Tierärztliche Überlegungen zur Ferkelkastration

J. BAUMGARTNER

1 Hintergrund

Mehr als 100 Mio. männliche Ferkel werden pro Jahr in der EU chirurgisch kastriert. Damit soll sichergestellt werden, dass das von diesen Tieren stammende Fleisch frei von „Ebergeruch“ ist. Unter Ebergeruch werden Geruchs- und Geschmacksabweichungen verstanden, welche vor allem beim Erhitzen des Fleisches von geschlechtsreifen Ebern auftreten können. Fleisch von „Stinkern“ ist gemäß Lebensmittelrecht nicht für den menschlichen Verzehr geeignet. Angaben zur Häufigkeit dieser Qualitätsabweichung im Fleisch von intakten Ebern schwanken zwischen 3 % und 75 %, eine international verbindliche Definition von Ebergeruch gibt es nicht. Für den Ebergeruch hauptverantwortlich sind Androstenon und Skatol. Androstenon ist ein in den Leydig'schen Zellen des Hodens gebildetes Pheromon mit urinartigem Geruch. Die Androstenonsynthese ist beim jungen Ferkel gering und steigt während der Pubertät stark an. Nicht ausgeschiedenes Androstenon wird hauptsächlich im Fettgewebe eingelagert. Skatol, die zweite Leitsubstanz für Ebergeruch, wird in den hinteren Darmabschnitten durch mikrobiellen Tryptophanabbau gebildet. Es wird entweder ausgeschieden oder in Leber, Niere und Fettgewebe eingelagert. Skatol trägt stärker als Androstenon zur Geruchsabweichung bei. Bezüglich des Geschmacks haben Skatol und Androstenon einen ähnlichen Einfluss, der additiv ist. Der stärkere Effekt von Skatol auf den Geruch kann damit zusammenhängen, dass ein hoher Bevölkerungsanteil (15-30 %) nicht fähig ist, Androstenon geruchlich wahrzunehmen. Auch gibt es international gesehen erhebliche Unterschiede in den Verzehrsgewohnheiten: Eberfleisch wird in Großbritannien deutlich besser akzeptiert als in Frankreich, Spanien, Schweden und Deutschland (Bonneau, 1998).

1.1 Die Kastration ist schmerzhaft

Die übliche chirurgische Kastration ohne Schmerzbehandlung ist in ganz Europa in Kritik geraten, weil dieser Eingriff zweifelsfrei mit heftigen akuten und lang anhaltenden postoperativen Schmerzen verbunden ist. Neben den Hautschnitten wird das Durchtrennen der Samenstränge von den Ferkeln als besonders schmerzhaft empfunden. Dies ist an Schmerz anzeigenden Verhalten und Reaktionen (Schreien, Zurückzucken, Verkrampfung, erhöhte Herz- und Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonkonzentration) erkennbar. Nach erfolgter Kastration äußern die Tiere ihre Schmerzen durch gekrümmte Körperhaltung, Zittern, Schwanzzucken, geringe Aktivität und Immun- und Wachstumsdepression. Die Verhaltensänderungen deuten darauf hin, dass die postoperativen Schmerzen bis zu 5 Tage andauern. Die ehemals herrschende Auffassung, dass sehr junge Tiere weniger schmerzempfindlich sind als ältere Individuen, wurde mittlerweile widerlegt. Eher das Gegenteil ist der Fall. Es ist erwiesen, dass Ferkel bereits in den ersten Lebensstagen über voll entwickelte Schmerzrezeptoren und -leitungen verfügen. Die Möglichkeiten der Schmerzverarbeitung und -äußerung sind dagegen noch nicht voll entwickelt. Der Vorteil der Frühkastration besteht darin, dass die Wundheilung in der Regel schneller und komplikationsloser verläuft und die Kastrationswunde kleiner ist als bei älteren Ferkeln.

1.2 Rechtlicher Rahmen

In Österreich und den meisten EU-Ländern (Ausnahmen: UK, Irland, Norwegen) ist es rechtlich zulässig, dass männliche Ferkel innerhalb der ersten Lebenswoche von einem sachkundigen Tierhalter ohne Schmerzausschaltung chirurgisch kastriert werden. Zu einem späteren Zeitpunkt darf nur ein Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel kastrieren.

Gemäß §7 unseres Tierschutzgesetzes ist ein Eingriff nur dann zulässig, wenn er für die Nutzung der Tiere unerlässlich ist. Andernfalls gilt der oberste Grundsatz des Tierschutzrechts, wonach Tieren keine unnötigen bzw. ungerechtfertigten Schmerzen zugefügt werden dürfen. Der Fortschritt auf allen Stufen der Schweinefleisch-Produktionskette schafft ständig neue Möglichkeiten und Perspektiven. Demnach ist auch

regelmäßig zu prüfen, ob die Unerlässlichkeit der chirurgischen Kastration zur Vermeidung von Ebergeruch weiterhin gegeben ist bzw. ob tierschonende Verfahren zur Verfügung stehen.

1.3 Möglichkeiten und Alternativen

In der Diskussion um die Zukunft der Ferkelkastration haben sich grundsätzlich zwei Alternativszenarien herauskristallisiert: Einerseits könnten die männlichen Ferkel weiterhin chirurgisch kastriert werden, allerdings unter Anwendung von Arzneimitteln zur Schmerzbehandlung. Die zweite Möglichkeit besteht im gänzlichen Verzicht auf die chirurgische Kastration.

Zur Schmerzbehandlung stehen mehrere, unterschiedlich effektive Methoden zur Auswahl. Bei der **Injektionsnarkose** wird ein Gemisch von Ketamin und Azaperon i.m. oder seltener i.v. injiziert. Bei der **Inhalationsnarkose** wird ein Narkosegas (Isofluran oder CO₂/O₂) mit einem Narkosegerät verabreicht. Bei der **Lokalanästhesie** wird ein Lokalanästhetikum (z. B. Procain, Lidocain) etwa 10 Minuten vor dem Eingriff in beide Hoden oder in den Samenstrang, gelegentlich zusätzlich subkutan injiziert. Alle beschriebenen Verfahren sollten mit einer postoperativen Schmerzbehandlung kombiniert werden. Bei der präoperativen **Analgesie** wird etwa 15 Minuten vor der Kastration ein NSAID (z. B. Meloxicam oder Flunixin) intramuskulär verabreicht. Beim Festhalten an der chirurgischen Kastration und Ergänzung mit einer Schmerzbehandlung könnte die Produktionskette für Schweinefleisch bis hin zum Teller weitgehend unverändert beibehalten werden. Als Knackpunkte erweisen sich die Fragen der ausreichenden Schmerzreduktion, der Arzneimittelabgabe, der Kontrolle und der Kosten.

Alternativen zur chirurgischen Kastration sind die Impfung gegen Ebergeruch und die Ebermast. Bei der **Impfung gegen Ebergeruch** werden die männlichen Schweine zwei Mal mit einem GnRH-Impfstoff (Improvac ®) behandelt. Die erste Teilimpfung mit der GnRH-Vakzine erfolgt in der Regel beim Einstellen in die Mast, die zweite Dosis wird 4-6 Wochen vor der Schlachtung verabreicht (je 2 ml subkutan am Ohrgrund). Nach der 2. Impfung neutralisieren die gebildeten Antikörper das körpereigene GnRH, woraufhin die Hoden schrumpfen, die Bildung des Ebergeruchsstoffs Androstenon eingestellt und das gespeicherte Androstenon ausgeschieden wird. Dieser Mechanismus wird als Immunkastration bezeichnet. Die Impfwirkung hält etwa 10 Wochen an.

Bei der **Ebermast** wird auf die Kastration gänzlich verzichtet. Traditionell werden männliche Mastschweine im Vereinigten Königreich und in Irland (nahezu 100 %) sowie in Spanien und Portugal (>60%) als intakte Eber gemästet. In diesen Ländern wird erheblich früher geschlachtet und weniger Schweinefleisch konsumiert als etwa in den deutschsprachigen Ländern.

Ein weiteres Verfahren zur Erzeugung von ebergeruchsfreiem Schweinefleisch besteht in der Vermeidung von männlichen Schweinen durch Verwendung von gesextem Sperma. Die Separationstechnik zur Trennung der männlichen und weiblichen Spermien (**Sperma Sexing**) ist jedoch noch nicht praxisreif.

Die geschilderten Verfahren sind in mehreren Forschungsberichten (EFSA, 2004, ProSchwein, 2008; PIGCAS, 2009, ALCASDE, 2010) sowie in einer Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen (Baumgartner et al., 2010, Borell et al., 2009, Schmoll et al., 2009; Heinritzi et al., 2008; Baumgartner et al., 2004; Binder et al., 2004) und Fachartikeln (u.a. Hagmüller, 2006; Baumgartner, 2009) ausführlich beschrieben. Das Thema Kastration war in jüngster Vergangenheit auch Gegenstand von parlamentarischen Anfragen und Beiträgen in Fernsehen (ORF „Konkret“ vom 16.09.2009), Radio und Presse (Süddeutsche, FAZ, NZZ).

1.4 Internationale Situation in der Frage Ferkelkastration

Auf **EU-Ebene** sind die Projekte PIGCAS (2009) und ALCASDE (2010) erwähnenswert. Im PIGCAS-Schlussbericht vom Jänner 2009 sind die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den verschiedenen Alternativmethoden gesammelt, die Meinungen der

beteiligten Interessensgruppen in den Mitgliedsstaaten beschrieben, die ökonomischen Auswirkungen kalkuliert und eine Gesamtbewertung der Verfahren vorgenommen worden. Die Projektberichte bilden eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise der EU.

Die neue EU-Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erlaubt die Kastration von Bioferkeln ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln nur mehr in einer am 31.12.2011 ablaufenden Übergangszeit („Bio Austria“ Mitgliedsbetriebe haben bereits ab 1.10.2010 eine Schmerzbehandlung bei der Kastration durchzuführen).

In **Deutschland** haben der Deutsche Bauernverband (DBV), der Verband der Fleischwirtschaft und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels die „Düsseldorfer Erklärung“ zur Ferkelkastration verfasst. Demnach ist der Einsatz von schmerzstillenden Mitteln bei der Kastration seit April 2009 für QS-Betriebe vorgeschrieben. Es wird vorerst nur der postoperative Wundschmerz durch die Gabe eines NSAID gelindert, welches der Tierhalter verabreicht. Dies wird als Kompromisslösung verstanden, bis infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Ferkelkastration gänzlich verzichtet werden kann. Der große deutsche Fleischerzeuger Tönnies forciert die Ebermast und die Entwicklung der elektronischen Nase. Im deutschen Bio-Verband Naturland testet man seit einem Jahr die Isofluran-Narkose mit anschließender Schmerzbehandlung im Praxiseinsatz (35 Betriebe).

Auf Druck von politischen Parteien und Großverteilern wurde in den **Niederlanden** im November 2007 die „Noordwijk Deklaration“ unterzeichnet. Vertreter der gesamten Schweinefleisch-Erzeugungskette einigten sich darauf, bis 2015 gänzlich aus der Ferkelkastration auszusteigen. In einer Übergangsphase soll die Kastration unter Schmerzausschaltung erfolgen und die Forschung zu Alternativen intensiviert werden. Als Methode zur Schmerzausschaltung findet vor allem die vom Tierhalter durchgeführte CO₂-Narkose Anwendung. Es wurden bereits mehrere Tausend Narkosegeräte an Ferkelerzeuger verkauft. Holländische Bioschweine werden seit Juli 2007 unter Lokalanästhesie kastriert.

Auch in **Dänemark** sind Entwicklungen im Gange, die kurzfristig zu einer verpflichtenden Schmerzausschaltung bei der Kastration und mittelfristig in Richtung Verzicht auf die chirurgische Kastration zu führen scheinen. Die Schlachtkörper werden schon jetzt mittels Fotometrie routinemäßig auf die Ebergeruchskomponente Skatol untersucht

In **UK** und **Irland** werden Ferkel traditionell nicht kastriert, allerdings sind dort die Schlachtgewichte mit ca. 75 kg erheblich geringer als jene in kastrierenden Ländern. Die politische Position der Briten richtet sich demnach klar gegen die chirurgische Kastration. In **Spanien** und **Portugal** wird nur etwa ein Drittel der Eber kastriert.

In der **Schweiz** ist die chirurgische Kastration von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung seit dem 1. Jänner 2010 gesetzlich verboten. Im Forschungsprojekt ProSchwein (2008) wurde festgestellt, dass die Inhalationsnarkose mit Isofluran, die Impfung gegen Ebergeruch und mit Einschränkungen auch die Jungebermast umsetzbar sind. Die marktbeherrschenden schweizerischen Großverteiler haben sich im Alleingang für die Isoflurannarkose entschieden und weigern sich, das Fleisch von geimpften Tieren zu vermarkten. Folglich kommt flächendeckend die Isoflurannarkose durch Landwirte zur Anwendung

In **Norwegen** ist die chirurgische Ferkelkastration ohne Schmerzausschaltung schon seit 2002 verboten. Es wird überwiegend die Lokalanästhesie durch einen Tierarzt angewendet. Die chirurgische Kastration sollte ab 2009 generell verboten sein. Dieser Termin wurde zum Schutz der norwegischen Produzenten vorerst um 2 Jahre verschoben.

Allgemein ist festzustellen, dass die Entwicklung in der Kastrationsfrage heute stärker durch Initiativen von Lebensmittelunternehmen (Schlachtbetriebe, Großverteiler, Fast-Food-Ketten) bestimmt ist als durch die Gesetzgeber oder Tierschutzorganisationen.

2. Veterinärmedizinischer bzw. tierärztlicher Beitrag zur Kastrationsdiskussion

Bei der Kastration handelt es sich um einen schmerzhaften chirurgischen Eingriff an Tieren. Folgende Vorgangsweise wird jedenfalls bei vergleichbaren Eingriffen der meisten Tierarten mit Recht vorausgesetzt. Die betroffenen Tiere müssen wiederholt klinisch beurteilt werden. Die Operation und die Wundversorgung haben fachgerecht zu erfolgen. Die resultierenden Schmerzen sind durch Anwendung von geeigneten Arzneimitteln zu vermeiden bzw. zu minimieren, im Bedarfsfall muss der Heilungsprozess therapeutisch unterstützt werden. Die Applikation der hierzu erforderlichen Medikamente erfolgt in der Regel per Injektionem. Da es sich bei zu kastrierenden Schweinen um Lebensmittel-liefernde Tiere handelt, ist der Arzneimitteleinsatz zudem in Hinblick auf Rückstandsfreiheit und Abgaberrisiko zu beurteilen. Schließlich müssen die von den behandelten Tieren stammenden Schlachtkörper in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit und die Genusstauglichkeit untersucht werden.

Die beschriebenen Aspekte des Eingriffs machen die routinemäßige Ferkelkastration zu einer tierärztlichen Angelegenheit, selbst wenn sie, wie derzeit, von Laien durchgeführt wird. Aufgabe der Veterinärmedizin ist es, das Wissen und die tierärztliche Erfahrung zu Schmerz und Anästhesie, Biochemie und Pharmakologie, Tierverhalten und Tierhaltung sowie zu Lebensmittelqualität und –überwachung in den ethischen Diskurs einzubringen. Ohne engagierte, fachlich fundierte tierärztliche Beteiligung kann es in der Diskussion um die Zukunft der Ferkelkastration keinen tragfähigen Interessensausgleich zwischen den Tieren, der Lebensmittelindustrie (Produzenten, Verarbeitung und Handel) und der Gesellschaft (Tierschutz, KonsumentInnen, SteuerzahlerInnen, Gesetzgebung) geben. Die tierärztliche Gewichtung der veterinärmedizinischen Aspekte hat dabei primär nach fachlichen und weniger nach ökonomischen und standespolitischen Kriterien bzw. der Stärke der anderen Interessensgruppen zu erfolgen.

2.1 Österreichische Standpunkte

In Österreich haben die Vertreter der Schweinefleischwirtschaft ihre Position in der Frage der Ferkelkastration in den vergangenen Jahren intensiv und professionell kommuniziert. Diese Strategie hat das Meinungsbild auf der Erzeugerseite inzwischen entscheidend geprägt und verfestigt. Von tierärztlicher Seite wird nach wie vor relativ wenig in die Diskussion über die Ferkelkastration eingebracht, wenn man von der wissenschaftlichen Bearbeitung absieht.

Im Leitbild der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK, 2010) ist festgelegt, wofür wir TierärztInnen gebraucht werden:

- Wir sichern die Gesundheit der Tiere, beugen Krankheiten vor und heilen sie.
- Wir stehen Tieren in Notsituationen helfend bei und veranlassen kraft Fachwissen und Berufsethik die geeigneten Maßnahmen.
- Wir schützen als Anwalt der Tiere ihr Leben in Haus, Hof und freier Wildbahn und helfen – wenn notwendig – ihre Lebensbedingungen zu verbessern.
- Wir erhalten durch Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere deren Leistungsfähigkeit, um für den Tierhalter den Wert des Besitzstandes an Tieren zu bewahren und zu vermehren.
- Wir sichern Wohlbefinden und Gesundheit der Menschen durch begleitende Kontrollen von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Sinne einer Qualitätssicherung.
- Wir beachten das ethische Prinzip der Mitgeschöpflichkeit von Tieren und Pflanzen in unserem ganzheitlichen Denken und Handeln und leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zum Kulturfortschritt.

Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, warum sich die Tierärzteschaft in der Ferkelkastration bis heute nicht unmissverständlich, jedenfalls nicht hörbar für eine Abkehr von der gängigen Kastrationspraxis eingesetzt hat. Hier dürfte die Besitzstandswahrung für den Tierhalter stärker in das ethische Kalkül des „Anwalts der Tiere“ eingeflossen sein als das tierliche Wohlergehen. Dies steht durchaus im Einklang mit nach wie vor von manchen KollegInnen getätigten Aussagen, wonach der Kastrationsschmerz der Ferkel vernachlässigbar und die Diskussion über die Kastration jedenfalls verzichtbar sei. Allgemein ist zu beobachten, dass viele Kolleginnen und Kollegen ihre Einschätzung in der

Kastrationsfrage lieber für sich behalten und vermeiden, in einschlägigen Diskussionen mit der Erzeugerseite zu opponieren. Ausschlaggebend dafür dürften fehlendes Wissen und der raue Gegenwind der in ihrer Position festzementierten Erzeugerseite sein.

In Bezug auf die Impfung gegen Ebergeruch hat sich die Österreichische Tierärztekammer wegen der ablehnenden Haltung „der Landwirtschaft“ und „der verarbeitenden Industrie“ gegen eine Aufnahme in die sogenannten Positivliste ausgesprochen, weshalb das Präparat nicht an Tierhalter abgegeben werden darf (ÖTK-Aussendung 07/2009). Begründet wird dies vor allem damit „dass Eber mit ca. 70 -80 kg nicht lammfromm in ihren Laufstallungen stehen bleiben und darauf warten, vom Tierarzt lege artis subcutan in den Nacken gestochen zu werden“ (Vetmed Magazin 04/2009).

Im Zusammenhang mit der amtlichen Fleischuntersuchung von geimpften Tieren werden zwar offene Fragen wie die der zweifelsfreien Hodengrößenbeurteilung sowie Kosten, Haftung und Schadenersatz ausführlich erörtert (Fötschl, 2009), eine Einbindung dieser Aspekte in eine ethische Gesamtbewertung/Güterabwägung aller Alternativen zur herkömmlichen Kastrationspraxis findet jedoch nicht statt.

Erstaunlich war auch die Stellungnahme des Gesundheitsministeriums in der ORF2-Sendung „Konkret“ vom 16.09.2009 zum Thema Ferkelkastration, in welcher man mitteilt, „dass weder die Impfung der Ferkel noch ein Verbot der chirurgischen Kastration zielführend seien. Das Ministerium hat ohnehin nicht vor, sich an dieser Diskussion zu beteiligen und plant auch nicht, sich in dieser Frage zwischen die Fronten Wirtschaft, Tierschützern, Landwirtschaft und Pharmaindustrie zu stellen.“ Auf mehrfache Nachfrage konnte nicht festgestellt werden, von wem und auf welcher fachlichen Grundlage diese Stellungnahme verfasst wurde.

Die Stellungnahmen der beiden wichtigsten Veterinärorgane (ÖTK und BMG) lassen zwar eine standespolitische bzw. strategische Position erkennen, eine veterinärmedizinisch begründete Aussage zur Ferkelkastration fehlt jedoch gänzlich. Vielleicht wird diese in der angekündigten Arbeitsgruppe zum Themenkreis Ferkelkastration dargelegt bzw. gefunden.

Selbst im Schweinebetrieb der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat es bis 2005 gedauert, bis eine Schmerzbehandlung bei der chirurgische Kastration routinemäßig als notwendig erachtet wurde. Aus Ausbildungsgründen wird seither die Injektionsnarkose angewendet. Im Bereich der Forschung werden an der vetmeduni Wien sowohl praxistaugliche Schmerzbehandlungsmöglichkeiten als auch Alternativen zur chirurgischen Kastration untersucht und weiterentwickelt. Zu erwähnen ist auch die Suche nach einer alternativen Methode zur herkömmlichen Ferkelkastration am LFZ Raumberg-Gumpenstein (Gasteiner, 2008). Die Schmerzausschaltung mittels Kältespray und eines postoperativ auf den Samenstrangstumpf aufgetragenen Lokalanästhetikums muss jedoch als ungenügend und die Praktikabilität als fraglich beurteilt werden.

2.2 Internationale tierärztliche Positionen

Auf internationaler Ebene nimmt die deutsche Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT, 2008) zur Ferkelkastration wie folgt Stellung: „Es besteht kein vernünftiger Grund, Eberferkeln durch die betäubungslose Kastration auf Dauer weiterhin Leiden und Schmerzen zuzufügen, da wirksame Alternativen existieren. Wir fordern deshalb, die Ausnahmeregelung von der Betäubung für das Kastrieren männlicher Ferkel bis zum 8. Lebensstag aufzuheben! Bis dahin sind intensive Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit alternativer Verfahren und insbesondere zur Vermarktung und Verbraucherakzeptanz durchzuführen sowie die in anderen Ländern gewonnenen Erkenntnisse aufzuarbeiten.“

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST, 2008) hat wiederholt klar zum Ausdruck gebracht, dass sie die chirurgische Kastration von Ferkeln als überholt betrachtet. Nachdem sich die Impfung als sicherer Weg zur Produktion von Fleisch ohne unerwünschten Ebergeruch bewährt hat, kann und muss auf einen so massiven Eingriff, wie ihn die chirurgische Kastration darstellt, verzichtet werden. Bei der chirurgischen Kastration unter Inhalationsnarkose wird das Tier zwar kurzfristig geringer belastet, die Schmerzen nach der

Operation werden aber nur dann reduziert, wenn zusätzlich Schmerzmittel verabreicht werden. Das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic weist in seiner Mitteilung vom 27. November 2008 darauf hin, „dass die Bedienung eines Narkosegerätes medizinische Fachkenntnisse erfordert. Dies einerseits zur Sicherstellung des Tierwohls. Andererseits ist eine Narkose mit Risiken verbunden und stellt für das Tier eine erhebliche Belastung dar. Zudem belastet das zur Anwendung kommende Narkosemittel Isofluran Umwelt und Klima. Es ist als Treibhausgas um ein Mehrfaches stärker klimawirksam als CO₂“. Am 2. Juli 2009 übergab das Komitee Tierärzte mit Herz eine Petition mit 850 Unterschriften an die Schweizerische Bundespräsidentin. Die KollegInnen aus der Schweiz wehren sich damit gegen die Vorschrift, „dass Ferkel ab 2010 unter Inhalationsnarkose kastriert werden müssen und dass Schweinezüchter nach einem halbtägigen Kurs einen Eingriff durchführen dürfen, für den Tierärzte mehrere Semester geschult werden. Heute bestehe die Möglichkeit, die Tiere kostengünstig und ohne Rückstände im Fleisch gegen Ebergeruch zu impfen und ihnen damit die Schmerzen der Kastration ganz zu ersparen“. Belegt wird diese Aussage auch durch ein Rechtsgutachten der Universität St. Gallen (Benz und Schweizer, 2009) Demnach „verstößt die systematische chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln mittels Isofluran Narkose zum Zweck der Vermeidung des Ebergeruchs gegen das Verbot von ungerechtfertigten Belastungen von Art. 4 Abs. 2 Tierschutzgesetz. ... Vertretbare Methoden zur Vermeidung des Ebergeruchs gemäß Tierschutzgesetz sind Impfungen gegen den Ebergeruch und die Jungebermast. Beide Methoden werden vom Projekt ProSchwein zur Umsetzung empfohlen, und sie tragen der Würde des Tieres Rechnung und beachten dessen Wohlergehen.“

In Norwegen darf die chirurgische Kastration seit 2002 nur noch von TierärztInnen unter Anwendung der Lokalanästhesie durchgeführt werden (wenn die Ferkel älter als 7 Tage sind, ist zusätzlich eine lang wirkende postoperative Analgesie erforderlich). Die Ferkel werden überwiegend im Alter von 10 Tagen kastriert, wobei ein Gemisch von Lidocain mit Adrenalin sukutan und intratestikulär appliziert wird. 54 % der TierärztInnen beurteilen die Anästhesie mit gut, zwei Drittel der KollegInnen sind mit der gesetzlichen Regelung (sehr) zufrieden. Nur etwa ein Drittel der Schweineerzeuger sind mit der Regelung unzufrieden (Fredriksen und Nafstad, 2006).

Die Federation of Veterinarians of Europe (FVE, 2009) hat in der Generalversammlung am 13. November 2009 das aktualisierte Positionspapier über Ferkelkastration verabschiedet. Zusammenfassend hält die FVE fest: „Chirurgische Kastration ohne Anästhesie und Schmerzmittel sollte vermieden werden. Chirurgische Kastration sollte, falls notwendig, durch Tierärzte unter Voll- oder Lokalanästhesie und Gabe von längerfristig wirkenden Analgetika erfolgen.“ Dies setzt allerdings voraus, dass angemessene Anästhetika und Analgetika „für Ferkel in allen Ländern zugelassen werden“. Die FVE stellt abschließend außerdem fest, dass „Immunkastration eine Alternative ist. Die Praxis der Kastration von Ferkeln sollte so schnell wie möglich auslaufen.“ Außerdem empfiehlt die FVE weitere Forschung zur Optimierung der Detektionsmethoden für Ebergeruch, schmerzreduzierende Techniken, Verbraucherakzeptanz der Immunkastration, genetische Selektion von Tieren, die Entwicklung von kommerziell verfügbaren Techniken zur geschlechtsspezifischen Trennung von Samen sowie Management-Faktoren.

2.3 Veterinärmedizinische Bewertung der Verfahren

Im Rahmen von PIGCAS (2009) wurden auch TierärztInnen in ganz Europa (n=42; Ö: 7) zur Ferkelkastration befragt. In deren Gesamtbewertung schnitt die chirurgische Kastration mit Schmerzbehandlung (nicht näher spezifiziert) am besten ab, gefolgt von der Impfung gegen Ebergeruch. Das Verfahren Sperma-Sexing wird gleich bewertet wie aktuelle Praxis der chirurgischen Kastration ohne Schmerzausschaltung, die Ebermast schneidet noch schlechter ab (Abb. 1).

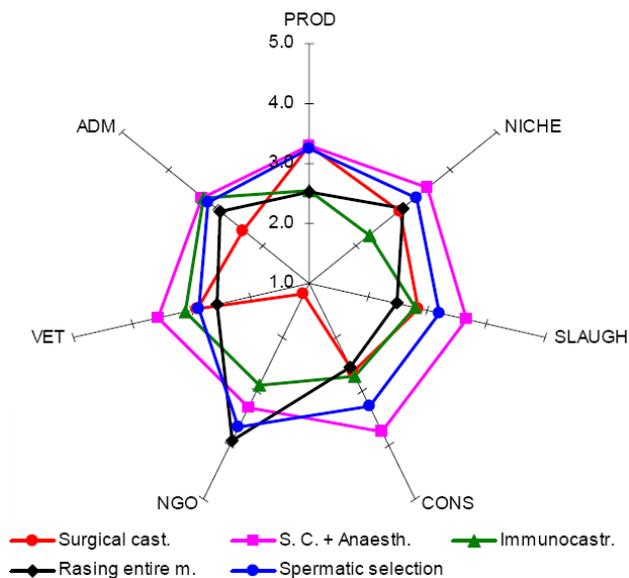


Abb. 1: Bewertung der Verfahren durch verschiedene Stakeholder

Surgical cast. Chirurgische Kastration
 Rasing entire m. Ebermast
 S.C.*Anaesth. Chir. Kastration mit Anästhesie
 Immunocastr. Impfung gegen Ebergeruch
 Spermatic select. Sperma-Sexing
 Bewertung von 1.0 (Ablehnung) bis 5.0 (Zustimmung)
 PROD ProduzentInnen konventionell
 NICHE ProduzentInnen alternativ / bio
 SLAUGH Schlächter / Verarbeiter
 CONS KonsumentInnen
 NGO Tierschutzorganisationen
 VET TierärztInnen
 ADM Behörden / Verwaltung



Die Berichte zum EU-Projekt PIGCAS (2009) liefern umfassende Informationen zur Kastration und den verschiedenen Schmerzbehandlungsverfahren sowie zu den Alternativen zur chirurgischen Kastration. Unter anderem wurden die Verfahren einer 'welfare'-Beurteilung durch ExpertInnen unterzogen. Dabei schneiden die Alternativverfahren (Ebermast und Impfung gegen Ebergeruch) deutlich besser ab als die chirurgische Kastration. Die Inhalationsnarkose wird als beste Ergänzung zur chirurgischen Kastration bewertet (Tab.1).

	Handlingstress	Akutschmerz	chron. Schmerz	Tierverhalten	Tiergesundheit	Integrität	Welfare-Ranking
chK ohne Betäubung	5	0	1	8	5	0	0
chK + präoperative Anästhesie	3	6	4	8	4	0	4
chK + Inhalationsnarkose	3	8	4	8	4	0	3
chK + Injektionsnarkose	3	7	4	8	3	0	5
Impfung gegen Ebergeruch	6	9	9	4	6	7	2
Ebermast	8	10	10	3	7	10	1

Tabelle 1: Bewertung der verschiedenen Verfahren in Bezug auf 'animal welfare' (modifiziert nach PIGCAS, 2009).

chK chirurgische Kastration
 0 (negativ) bis 10 (positiv) Punkte

2.4 Eigene Einschätzung

Aus meiner fachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Ferkelkastration resultiert folgende, vorwiegend tierbezogene Bewertung der zur Diskussion stehenden Verfahren:

Die präoperative Analgesie hat keine Wirkung auf das hauptsächliche Schmerzgeschehen während der Operation. Die Lokalanästhesie ist per se schmerzhaft und in der analgetischen Wirkung zeitlich sehr begrenzt. Die Injektionsnarkose ist in der Einleitungsphase sehr belastend, der Sitz ist oft ungenügend und die Nachschlafphase sehr lang. Die Inhalationsnarkose mit CO₂/O₂ ist wegen der Erstickungsanfälle abzulehnen. Die Isoflurannarkose hat keine analgetische Wirkung, das Gas ist lebertoxisch und umweltschädlich. Die lang andauernden postoperativen Schmerzen und das Risiko postoperativer Komplikationen nach der chirurgischen Kastration bleiben jedenfalls bestehen. Bei Einsatz von Narkose muss zudem mit einer erhöhten Mortalitätsrate gerechnet werden. Die Abgabe der erforderlichen Arzneimittel ist zumindest im Falle der Injektionsnarkose und bei Isofluran sehr kritisch zu bewerten. Die fachgerechte Durchführung sowohl der Injektions- als auch der Inhalationsnarkose erfordern tierärztliche Kompetenz. Dafür fehlen der finanzielle Spielraum auf ProduzentInnenseite und die

erforderlichen Kapazitäten auf tierärztlicher Seite. In allen von Laien durchgeführten Schmerzbehandlungsverfahren ist die Nachvollziehbarkeit fraglich und die Kontrolle schwierig. Beim Festhalten an der chirurgischen Kastration sind keine aufwendigen Anpassungen in Bezug auf Fleischuntersuchung, -verarbeitung und -vermarktung erforderlich.

Die Ebermast erfordert weder einen schmerzhaften Eingriff mit tiergesundheitlichen Risiken noch den Einsatz von Arzneimitteln. Die höhere Verhaltensaktivität führt unter ungünstigen Bedingungen und vor der Schlachtung vermehrt zu Verletzungen und Schäden. Durch geeignete Haltungs- und Managementmaßnahmen kann dem wirksam begegnet werden. Hauptproblem der Ebermast ist der zu erwartende hohe Anteil von Schlachtkörpern mit Geschlechtsgeruch. Deren unmittelbare und zweifelsfreie Erkennung am Schlachtband (ev. mittels „elektronischer Nase“) sowie die Verarbeitung und Vermarktung sind Herausforderungen, für die es im Moment keine adäquaten Lösungen gibt. An praxistauglichen Konzepten wird von Wirtschaft und Wissenschaft (ALCASDE, 2010) europaweit intensiv gearbeitet. Die Beispiele aus UK und Spanien machen erkennbar, dass die Ebermast in großem Stil grundsätzlich möglich ist. Die Umsetzung unter österreichischen Produktionsbedingungen würde jedoch erhebliche Anstrengungen erfordern.

Beim Verfahren ‚Impfung gegen Ebergeruch‘ handelt es sich um die Kombination aus Ebermast und einer immunologischen Blockade der Sexualhormonbildung wenige Wochen vor der Schlachtung. Wie bei jedem zugelassenen Arzneimittel ist die widmungsgemäße Anwendung der GnRH-Vakzine Improvac® unbedenklich in Bezug auf Lebensmittelsicherheit. Bei Einhaltung der von der Zulassungsbehörde erteilten Auflagen (EMA, 2009) ist die Anwendersicherheit gewährleistet. Die Problematik der Abgabe von Improvac® an Tierhalter sollte nicht größer sein als beispielsweise beim Circo-Impfstoff oder bei Regumate®. Die zweifelsfreie Beurteilung von Schlachtkörpern geimpfter Tiere auf Geschlechtsgeruch anhand der Hodengröße ist bei der zurzeit üblichen Schlachtbandgeschwindigkeit schwierig. Zudem sind die Hoden bei 2-3 % der Schlachtkörper nicht ausreichend verkleinert (Frötschl, 2009). Diese fleischbeschaulichen Probleme inklusive der Haftungsfrage müssen unter starken tierärztlicher Beteiligung gelöst werden.

In Hinblick auf die Kosten der verschiedenen Verfahren gilt generell, dass von Tierärzten durchgeführte Verfahren erheblich teurer sind als von Tierhaltern durchgeführte (siehe PIGCAS, 2009). Zudem ist fraglich, ob die vorhandenen tierärztlichen Kapazitäten ausreichen, um eine flächendeckende Unterstützung in der Routinekastration gewährleisten zu können. Wegen des geringen finanziellen Spielraums in der Schweinefleischproduktion und im Sinne des praktikablen Tierschutzes sollten deshalb auch von der TierärztInnenschaft die vom Tierhalter durchführbaren Methoden bzw. gesetzliche Änderungen in diese Richtung unterstützt werden.

3 Resümee

Der tierärztliche Beitrag zur Diskussion über die Ferkelkastration ist bescheiden. Um dem selbstdefinierten Leitbild zu entsprechen, muss sich die TierärztInnenschaft stärker als bisher einbringen. Das Engagement sollte auf einer eindeutigen und eigenständigen Position basieren. Deren Festlegung hat primär nach veterinärmedizinischen Gesichtspunkten (Tiergesundheit, Tierwohl, Lebensmittelsicherheit) zu erfolgen. Ökonomische bzw. standespolitische Überlegungen dürfen erst in zweiter Linie in die Güterabwägung einbezogen werden. Die TierärztInnenschaft sollte sich unbedingt davor hüten, die Entscheidung in der Kastrationsfrage auf die diesbezüglich überforderten KonsumentInnen abzuwälzen.

Vor diesem Hintergrund ist umgehend das Ende der chirurgischen Kastration ohne Schmerzausschaltung zu fordern. Der baldige Ausstieg aus der chirurgischen Kastration sollte wirksam unterstützt werden. In der Umsetzung dieser Position sind tierärztlicher Weitblick, Innovationsbereitschaft und Engagement erforderlich.

4 Literatur

- ALCASDE (2010): <http://www.alcasde.eu/> (accessed on 2010-03-18)
- Baumgartner, J; Laister, S; Koller, M; Pfützner, A; Grodzycki, M; Andrews, S; Schmoll, F (2010): The behaviour of male fattening pigs following either surgical castration or vaccination with a GnRF vaccine. Applied Animal Behaviour Science 124, pp. 28-34
- Baumgartner, J (2009): Schwerpunkt Ferkelkastration - Fakten, Standpunkte und Entwicklungen. Der fortschrittliche Landwirt 12, 16-25
- Baumgartner, J; Binder, R; Hagmüller, W; Hofbauer, P; Iben, C; Scala, US; Winckler, W (2004): Aktuelle Aspekte der Kastration männlicher Ferkel. 2. Mitteilung: Alternativmethoden zur chirurgischen Kastration und zusammenfassende Bewertung. Wiener Tierärztliche Monatsschrift 91, 198-209
- Benz, M, Schweizer, R (2009): Gutachten zur Frage der Vereinbarkeit der chirurgischen Kastration von Ferkeln mittels Isofluran Inhalationsnarkose mit dem Tierschutzrecht. http://www.protection-animaux.com/main/aktuell/ferkel/gutachten_ferkelkastration.pdf (accessed on 30.03.2010)
- Binder, R; Hagmüller, W; Hofbauer, P; Iben, C; Scala, U.S; Winckler, W; Baumgartner, J (2004): Aktuelle Aspekte der Kastration männlicher Ferkel 1.Mitteilung: tierschutzrechtliche Aspekte der Ferkelkastration sowie Verfahren zur Schmerzausschaltung bei der chirurgischen Kastration. Wiener Tierärztliche Monatsschrift 91, 178-183
- EMA (2009): European Medicines Agency Veterinary Medicines. Anhang zur Zulassung von Improvac. <http://www.ema.europa.eu/vetdocs/PDFs/EPAR/improvac/V-136-PI-de.pdf> (accessed on 30.03.2010)
- Fötschl, H (2009): Immunokastration im Lichte der amtlichen Fleischuntersuchung. Vortrag am PHP-Vortragsabend "Impfung gegen Ebergeruch" am 22.10.09 an der Vetmeduni Vienna
- Fredriksen, B; Nafstad, O (2006): Surveyed attitudes, perceptions and practices in Norway regarding the use of local anaesthesia in piglet castration. Research in Veterinary Science 81, 293-295
- FVE - Federation of Veterinarians of Europe (2009): Positionspapier über Ferkelkastration. http://www.fve.org/news/position_papers/animal_welfare/fve_09_040_castration_pigs_2009.pdf (accessed on 30.03.2010)
- Gasteiner, J (2008): Eine neuartige Methode zur Schmerzreduktion bei der chirurgischen Ferkelkastration. Tagungsband der Nutztierschutztagung 2008 am 29.05.2008 in Raumberg
- Hagmüller, W (2006): Chirurgische Ferkelkastration - Gibt es Alternativen. Tagungsband der Nutztierschutztagung 2006 in Raumberg-Gumpenstein
- ÖTK – Österreichische Tierärztekammer (2010): Das Leitbild der Österreichischen Tierärztekammer. http://www.tieraerztekammer.at/ueber_leitbild.php (accessed on 30.03.2010)
- GST - Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (2008): Kein Isofluran verschreiben oder abgeben! Medienmitteilung vom 27. November 2008 zum Thema Isofluranabgabe
- Heinritzi, K; Langhoff, R; Zankl, A; Schulz, S; Elicker, S; Palzer, A; Ritzmann, M; Zöls, S (2008): Alternativen zur konventionellen Ferkelkastration in Europa–Stand der Forschung. Der praktische Tierarzt 89, 654-663
- PIGCAS (2009): Report on attitudes, practices and state of the art regarding piglet castration in Europe. <http://w3.rennes.inra.fr/pigcas/> (assessed on 30.03.2010)
- ProSchwein: <http://www.shl.bfh.ch/index.php?id=299&L=1%2Fregister.php> (accessed on 30.03.2010)
- Schmoll, F; Kauffold, J; Pfützner, A; Baumgartner, J; Brock, F; Grodzycki, M; Andrews, S (2009): Growth performance and carcass traits of boars raised in Germany and either surgically castrated or vaccinated against gonadotropin-releasing hormone. Journal of Swine Health and Production 17, pp. 250-255
- TVT - Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2008): Stellungnahme des Arbeitskreises 1 Nutztierhaltung der TVT zur Ferkelkastration. ATD 1/2008
- von Borell, E; Baumgartner, J; Giersing, M; Jaggin, N; Prunier, A; Tuytens, FAM; Edwards, SA (2009): Animal welfare implications of surgical castration and its alternatives in pigs. Animal 3, pp. 1488-1496.

Anschrift des Verfassers

Ass. Prof. Dr. Johannes Baumgartner
Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Veterinärmedizinische Universität Wien
A-1210 Wien

E-Mail: johannes.baumgartner@vetmeduni.ac.at



Gastrointestinale Erkrankungen



VETERINARY

Das erweiterte GASTRO INTESTINAL-Sortiment bietet individuellere Therapieoptionen für Hunde und Katzen mit Magen-Darm-Erkrankungen als bisher:

- Ausgewählte Proteine zur Verringerung intestinaler Gärungsprozesse und Schutz des Verdauungstraktes durch fermentierbare Fasern (FOS, MOS, Rübenrockenschitzel) sowie Omega-3-Fettsäuren (EPA/DHA)
- Reduzierter Fett- und Fasergehalt zur Regeneration und besseren Nährstoffversorgung des Darms bei Fettstoffwechsel-Störungen von Hunden (GASTRO INTESTINAL LOW FAT)
- Hoher Fasergehalt zur Verbesserung der Verdauungsfunktion bei Kolitis und zur Regulierung der Darmpassage (FIBRE RESPONSE)
- Moderater Energiegehalt zur Begrenzung der Gewichtszunahme bei Tieren mit Durchfallerkrankungen und der Neigung zu Übergewicht (GASTRO INTESTINAL MODERATE CALORIE)


ROYAL CANIN
VETERINARY DIET

Broschüren und Produktproben erhalten Sie unter: **Info Telefon 0810 - 207601*** Unser Beratungsdienst für Tierernährung, Verhalten und Diätetik steht Ihnen Mo-Do von 15-19 Uhr für Fragen rund um Hund und Katz' gerne zur Verfügung! Besuchen Sie unsere Homepage: www.royal-canin.at (Benutzername: praxis, Kennwort: veto), E-Mails an info@royal-canin.at

* zum Ortstarif



GUT IN FORM NACH DER KASTRATION

Mit NEUTERED Gewichtszunahme verhindern



„Cookie“

- < 25 kg
- < 2 Monate
- kastriert
- Verdauungsstörung

„Dakar“

- > 45 kg
- < 18 Monate
- kastriert
- Gelenkerkrankung

„Jack“

- < 10 kg
- > 8 Jahre
- kastriert
- Zahnstein

„Rainbow“

- < 10 kg
- > 8 Jahre
- kastriert
- Gewichtszunahme

„Tatoo“

- > 25 kg
- > 7 Jahre
- kastriert
- Hautkrankheit

„Simba“

- > 25 kg
- < 5 Jahre
- kastriert
- Adipositas

VETERINARY

NEUTERED



NEUTERED – das erste spezifische Ernährungsprogramm für kastrierte Hunde ist auf unterschiedliche Altersstufen, Größen und Prädispositionen abgestimmt.


ROYAL CANIN
VET CARE NUTRITION

Broschüren und Produktproben erhalten Sie unter: **Info Telefon 0810 - 207601*** Unser Beratungsdienst für Tierernährung, Verhalten und Diätetik steht Ihnen Mo-Do von 15-19 Uhr für Fragen rund um Hund und Katz' gerne zur Verfügung! Besuchen Sie unsere Homepage: www.royal-canin.at (Benutzername: praxis, Kennwort: veto), E-Mails an info@royal-canin.at

* zum Ortsarif

richterpharma ag

GLOBAL-IDENT™ Microchips
Think Global, Ident™ local.



- STERIL INJEKTOR
- PATENTIERTER SPEZIALSCHLIFF
- 2 GROSSE GRIFFRINGE
- ABTRENNBARE KANÜLE
- GESICHORTE CHIP-POSITIONIERUNG IN DER KANÜLE
- GESICHORTE GEWEBE-VERTRÄGLICHKEIT
- ISO STANDARD

mit individuellem Anhänger jederzeit ablesbare Chipnummer

CHIP-Nr.
040097809020300
Austria

www.tierkennzeichnung.at

Herstellert für Tiere
PRO ZOON Pharma GmbH
A-4611 Buchschützen | www.prozoon.at
PRO ZOON Tel.: 07242 / 28 333 | Fax: 07242 / 28 333-4

vetmeduni vienna



ISBN-978-3-9502915-0-6